



Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Bericht

Erste Erkenntnisse des Kinder- und Jugendrechte- Monitorings in Hessen

Die Bekanntmachung der Kinder-
und Jugendrechte

Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

Redaktion

Walid Malik ist seit 2021 wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Dort befasst er sich mit dem Ländermonitoring von Kinder- und Jugendrechten, insbesondere Beteiligungsrechten und Bildungsgerechtigkeit. Nach seinem Studium der Internationalen Studien / Friedens- und Konfliktforschung (M.A.) war er mehrere Jahre als Referent in der historisch-politischen Bildungsarbeit zu Antisemitismus und Antimuslimischem Rassismus tätig.

Claudia Kittel ist Erziehungswissenschaftlerin und leitet seit 2015 die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte in Berlin. Zuvor war sie Sprecherin der National Coalition Deutschland – Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention e.V. Sie arbeitete viele Jahre als Consultant und Moderatorin für zahlreiche Kinderrechtsorganisationen, war Vorstandsmitglied im Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. und Lehrbeauftragte im Masterstudiengang Childhood Studies and Children's Rights an der FU-Berlin.



Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention

Bericht

Erste Erkenntnisse des Kinder- und Jugendrechte- Monitorings in Hessen

Die Bekanntmachung der Kinder-
und Jugendrechte

Vorwort

Am 5. April 1992 wurde in Deutschland die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-KRK) ratifiziert. 26 Jahre später hat sich eine große Mehrheit der Hess*innen dafür ausgesprochen, die Kinderrechte in die Verfassung aufzunehmen. 2020 folgte dann die Benennung der bundesweit ersten hauptamtlichen Beauftragten einer Landesregierung für Kinder- und Jugendrechte. Nun legt das Deutsche Institut für Menschenrechte im Auftrag der Landesregierung das erste Landes-Monitoring der Kinderrechte vor. Damit knüpfen wir an unsere Vorreiterrolle an und zeigen: Hessen nimmt die Rechte von Kindern und Jugendlichen besonders ernst.

Wir wollen, dass alle Kinder in Hessen ihre Rechte kennen – und alle Erwachsenen die Rechte der Kinder. Die Bekanntheit der Kinderrechte ist nicht nur gemäß Artikel 42 UN-KRK ein zentrales Gebot, sondern auch essenziell für ihre Umsetzung. Es gibt kaum ein Handlungsfeld, in dem Kinder nicht mittelbar oder unmittelbar von von Erwachsenen getroffenen Entscheidungen betroffen sind. Nur wer weiß, welche Rechte Kinder haben, kann sie umsetzen, und nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch wahrnehmen und für sie einstehen. Wenn Kinder ihre Umgebung mitgestalten und an Entscheidungen beteiligt sind, erfahren sie bereits als junge Menschen, dass ihre Bedürfnisse und Wünsche wichtig sind, gehört werden und dass es sich lohnt, sich zu engagieren. Das ist grundlegend für unsere Demokratie.

Kai Klose

Hessischer Minister für Soziales und Integration

Der erste Zwischenbericht des Monitorings befasst sich deshalb mit der Frage der Bekanntheit der Kinderrechte bei Kindern und Eltern, aber auch in hessischen Verwaltungen. Mit der systematischen Erfassung der Bekanntheit der Kinderrechte schaffen wir eine wichtige Basis. Diesem ersten Meilenstein des Monitorings ging eine nachhaltige Konzeptentwicklung voraus, an der auch Kinder und Jugendliche beteiligt waren.

In Hessen leben über eine Million Kinder und Jugendliche in ganz unterschiedlichen Lebenssituationen und -lagen. Sie besuchen Krippen, Kitas und verschiedene Schulformen. Viele sind in Vereinen aktiv und übernehmen Verantwortung im Ehrenamt oder in ihren Familien. Manche haben eine chronische Erkrankung oder sind von Armut betroffen. Kinder und Jugendliche haben verschiedene Religionen, leben in unterschiedlichen Familienkonstellationen mit diversen (Familien-)Traditionen. Kinder und Jugendliche haben Rechte, nicht nur als Menschen, sondern insbesondere in der Lebensphase Kindheit, in der sie stark von der Zuwendung der Erwachsenen abhängen.

Mit diesem Bericht liegen nun erstmalig systematisch gewonnene Daten zur Bekanntheit der Kinderrechte vor, die wir in weiteres Handeln umsetzen wollen.

Miriam Zeleke

Hessische Landesbeauftragte für Kinder- und Jugendrechte

Inhalt

1	Einleitung	9
<hr/>		
2	Grundlagen und Methoden	12
<hr/>		
2.1	Die Durchführung als gemeinschaftlicher Prozess	12
2.2	Das unabhängige Monitoring-Verfahren	13
3	Erkenntnisse der ersten Arbeitsphase: die Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte in Hessen	23
<hr/>		
3.1	Bekanntmachung unter Kindern und Jugendlichen	23
3.2	Bekanntmachung unter Erwachsenen	35
3.3	Bekanntmachung in Politik, Verwaltung und Justiz	40
4	Zusammenfassende kinder- und jugendrechtliche Einschätzung	54
<hr/>		
5	Literatur und Dokumente	56
<hr/>		

1 Einleitung

Hessen hat sich zum Ziel gesetzt, die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) zu fördern. Hessen folgt dabei den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschuss für den Aus- und Aufbau von Strukturen, die sich im internationalen Vergleich als förderlich für eine verbesserte Verwirklichung für alle Kinder- und Jugendrechte erwiesen haben. So hat Hessen im Jahr 2018 alle vier kinder- und jugendrechtlichen Prinzipien der UN-KRK in seiner Landesverfassung verankert.¹ Seit 2020 gibt es in Hessen eine hauptamtliche Beauftragte für Kinder- und Jugendrechte. Nicht zuletzt ist das von der Landesregierung beauftragte unabhängige Monitoring von Kinder- und Jugendrechten in Hessen ein Bekenntnis zu den Kinder- und Jugendrechten.²



Im Zeitraum 2021–2022 hat die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration das unabhängige Kinder- und Jugendrechte-Monitoring in Hessen konzipiert und darin drei Startpunkte für eine erste Arbeitsphase des Monitorings festgelegt:

1. Bekanntmachung von Kinder- und Jugendrechten
2. Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
3. Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder und Jugendlichen.

Im Zeitraum 2022–2023 führt die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte, erneut im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration, die erste Arbeitsphase des Kinder- und Jugendrechte-Monitorings in Hessen durch.

In einem gemeinschaftlichen Aushandlungsprozess mit einem wissenschaftlichen Beirat und einem Jugendlichen-Beirat wurde festgelegt, dass der Fokus der ersten Arbeitsphase der Startpunkt 1 Bekanntmachung ist. Kinder und Jugendliche als Rechteinhaber*innen müssen zunächst ihre Rechte kennen, um diese auch einfordern zu können. Auch Erwachsene, insbesondere Verantwortungsträger*innen, müssen die Rechte der Kinder und Jugendlichen kennen, damit sie diese gewährleisten können.

¹ Die vier Grundprinzipien der UN-KRK sind das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2 UN-KRK), das Recht auf Leben und Entwicklung des Kindes (Artikel 6 UN-KRK), das Recht auf vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (engl.: best interests of the child; Artikel 3 (1) UN-KRK) und das Recht auf Gehör und Berücksichtigung der Meinung des Kindes (Beteiligung; Artikel 12 UN-KRK).

² Nach Artikel 4 Satz 1 UN-KRK treffen die Vertragsstaaten „alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der in diesen Übereinkommen anerkannten Rechte“. Sie sollen die Rechte stets „unter größtmöglicher Ausschöpfung ihrer verfügbaren Mittel“ verwirklichen, vgl. Ruggiero, Roberta (2022a), S. 413–424.

Dementsprechend wurden in der ersten Arbeitsphase des Kinder- und Jugendrechtemonitorings in Hessen die zwei staatlichen Pflichten zur Bekanntmachung der UN-KRK nach Artikel 42 UN-KRK in Verbindung mit den Artikeln 4, 44 (6) UN-KRK in den Blick genommen:

1. die UN-KRK allgemein bekanntmachen,
2. die Kinder- und Jugendrechtsbildung für Kinder und Jugendliche sowie für Erwachsene verwirklichen.

Der Auftrag der ersten Arbeitsphase war demnach, zu beobachten und zu bewerten, ob und inwiefern diese Pflichten Deutschlands als Vertragsstaat der UN-Kinderrechtskonvention in Hessen erfüllt werden. Dazu hat die erste Arbeitsphase die Bekanntmachung in den drei Teilindizes, unter Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen (allgemein) sowie in Politik, Verwaltung und Justiz, in den Blick genommen und bewertet.

Die nachfolgende Übersicht bildet die unabhängige und kinder- und jugendrechtliche Einschätzung zur Umsetzung der UN-KRK ab:

Ein Stern: Kinder- und jugendrechtliche Vorgaben wurden noch nicht angegangen, es besteht dringender Handlungsbedarf.

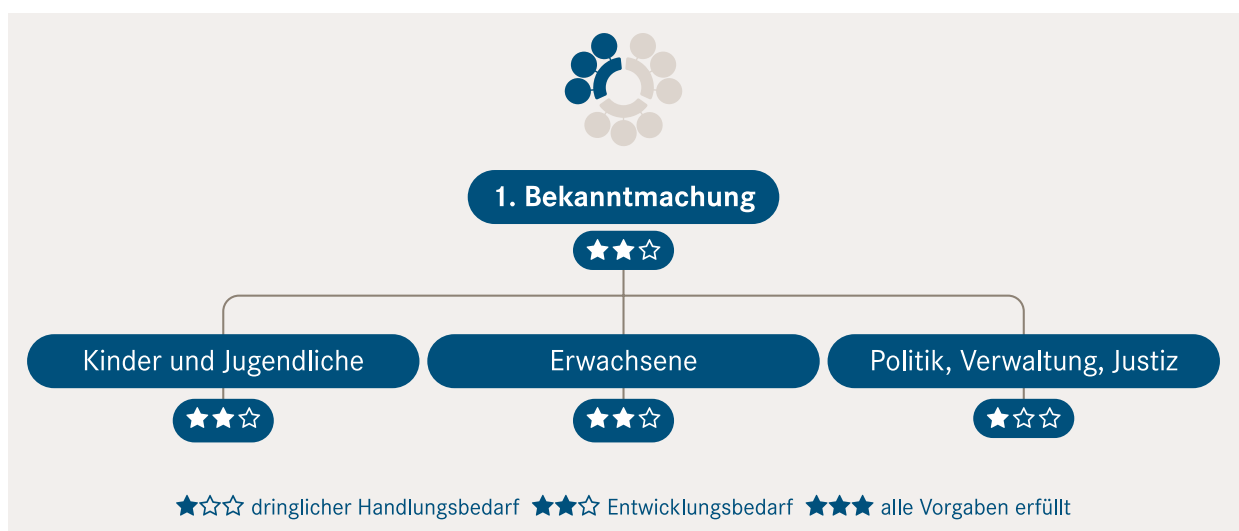
Zwei Sterne: Noch nicht alle kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben wurden erfüllt, es besteht Entwicklungsbedarf.

Drei Sterne: Kinder- und jugendrechtliche Vorgaben wurden erfüllt. Die staatliche Verantwortung liegt in der Vermeidung von Rückschritten in der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

Die Bewertungsgrundlage war eine umfangreiche und unabhängige Prüfung der drei Teilindizes und ihrer dazugehörigen zehn Indikatoren nach kinder- und jugendrechtlichen Kriterien (siehe ausführlich in Kapitel 3 „Erkenntnisse der ersten Arbeitsphase: die Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte in Hessen“).

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention begrüßt die Entwicklungen im Bereich der Bekanntmachung von Kinder- und Jugendrechten in Hessen und verzeichnet einen insgesamt positiven Trend (abschließende Bewertung: Zwei Sterne). Kinder- und jugendrechtliche Vorgaben zur Bekanntmachung der UN-KRK unter den Kindern und Jugendlichen (Teilindex 1) und Erwachsenen (Teilindex 2) werden größtenteils erfüllt (abschließende Bewertung: Zwei Sterne). Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention sieht einen dringlichen Handlungsbedarf bei der Bekanntmachung der UN-KRK unter den Entscheidungsträger*innen und Mitarbeiter*innen in Politik, Verwaltung und Justiz (Teilindex 3; abschließende Bewertung: Ein Stern).

Nun geht es darum, die Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte in Hessen auf Grundlage der Erkenntnisse der ersten Arbeitsphase des



Monitorings weiter zu verbessern. Durch geeignete Kampagnen und Maßnahmen und durch koordiniertes Handeln zwischen den politischen Ebenen sollten dieser Zielgruppe auf all ihren Verwaltungsebenen die UN-KRK und die in ihr enthaltenen Kinder- und Jugendrechte, insbesondere die drei Dimensionen der Kinder- und Jugendrechte (Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte) sowie die Grundprinzipien (Artikel 2, 3, 6, 12), wiederholt bekannt gemacht werden (ausführliche zusammenfassende Einschätzung siehe Kapitel 4).

Die im nachfolgenden Bericht vorgelegten Erkenntnisse der ersten Arbeitsphase eines Kinder- und

Jugendrechte-Monitorings in Hessen wären nicht ohne die von Prozessteilnehmer*innen aus Verwaltung, Wissenschaft und Zivilgesellschaft geleistete Pionierarbeit möglich gewesen. Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention dankt allen Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats und des Jugendlichen-Beirats für ihre Mitwirkung in der ersten Arbeitsphase des Kinder- und Jugendrechte-Monitorings in Hessen. Sie dankt nicht zuletzt und ganz besonders dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und der Landesbeauftragten für Kinder- und Jugendrechte in Hessen für die wertvolle Zusammenarbeit.

2 Grundlagen und Methoden

Die Grundlagen und Methoden des unabhängigen Kinder- und Jugendrechte-Monitorings in Hessen basieren auf den völkerrechtlich definierten und in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) zur Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte. Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention folgt zudem den methodischen Vorgaben des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) für das indikatorengestützte Monitoring der Umsetzung von Menschenrechtsabkommen.³ Für die Konzeptionsphase wie für die nachfolgende erste Arbeitsphase des Monitorings hatte dies unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte zur Folge.

In der Konzeptionsphase bestand die Herausforderung darin, die Startpunkte des unabhängigen Monitorings und die dazugehörigen Indikatoren auf Grundlage völkerrechtlicher Vorgaben zu bestimmen. Im Zentrum der ersten Arbeitsphase des Monitorings stand hingegen die Prüfung der Indikatoren: Die Herausforderung lag darin, fehlende Daten zu den Indikatoren kinder- und jugendrechtsfundiert zu erheben, um die kinder- und jugendrechtliche Situation in Hessen nach völkerrechtlichen Vorgaben bewerten zu können. Im Folgenden wird das mehrschrittige und unabhängige Monitoring-Verfahren erläutert.

2.1 Die Durchführung als gemeinschaftlicher Prozess

Die Durchführung der ersten Arbeitsphase des Kinder- und Jugendrechte-Monitorings in Hessen war ein mehrschrittiger und gemeinschaftlicher Prozess. Um zu gewährleisten, dass dieser kinder- und jugendrechtsfundiert verläuft, wurde das

gesamte Vorgehen unter Beteiligung von kinder- und jugendrechtlich relevanten Prozessteilnehmer*innen geplant und durchgeführt. Wie schon die Konzeptionsphase des Monitorings wurde auch die Durchführung der ersten Arbeitsphase durch Beiräte begleitet, um eine effektive Einbindung von Perspektiven aus Zivilgesellschaft, Forschung und Verwaltung sicherzustellen.

Während in der Konzeptionsphase des Monitorings ein gemeinsamer Beirat aus jungen und erwachsenen Prozessteilnehmer*innen gebildet wurde, waren in der ersten Arbeitsphase zwei Beiräte eingesetzt:

Ein wissenschaftlicher Beirat versammelte die Perspektiven kinder- und jugendrechtlich relevanter Expert*innen aus Zivilgesellschaft und Forschung sowie aus Politik und Verwaltung. Der Beirat wurde in der Auftaktphase der ersten Arbeitsphase konstituiert und war bei der Auswahl von Fragestellungen und der damit verbundenen Datenauswertung beratend tätig. Bis zur Einreichung von ersten Erkenntnissen kam der wissenschaftliche Beirat zweimal zusammen.

Das Vorhaben eines unabhängigen Kinder- und Jugendrechte-Monitorings in Hessen ist nicht nur auf die Perspektiven von jungen Menschen angewiesen – vielmehr haben die Kinder und Jugendlichen in Hessen das Recht auf Gehör in allen Monitoring-Prozessen (Artikel 12 UN-KRK in Verbindung mit den Artikeln 4, 44 (6) UN-KRK). Ein Beirat für Jugendliche und junge Erwachsene aus hessischen Selbstorganisationen und Interessenvertretungen stellte als Schutzraum sicher, dass die Perspektiven der Inhaber*innen von Kinder- und Jugendrechten gehört und angemessen berücksichtigt werden (Artikel 12 UN-KRK). Um

³ Vgl. UN, OHCHR (2012): Human Rights Indicators. A Guide to Measurement and Implementation. Genf; UN, OHCHR (2018): A human rights based approach to data – Leaving no one behind in the 2030 agenda for sustainable development: Guidance note to data collection and disaggregation. Genf.

methodisch kinder- und jugendgerecht Zugänge zu den Themen der ersten Arbeitsphase zu gewährleisten, wurden die jungen Prozessteilnehmer*innen in jeweiligen Gremien (etwa Kinder- und Jugendparlamente) von der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention besucht. Dabei war es für die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention möglich, neben Perspektiven von Kindern und Jugendlichen zu den Erkenntnissen der ersten Arbeitsphase auch dringliche Bedarfe für die Verwirklichung anderer Kinder- und Jugendrechte in Hessen, etwa der Beteiligungsrechte nach Artikel 12 UN-KRK, anzuhören und zu berücksichtigen.

Von zentraler Bedeutung für die Umsetzung und Weiterentwicklung des unabhängigen Monitorings ist, die Arbeitsgrundlagen (transparenter Informationsfluss, Beteiligung am Monitoring-Verfahren, Kontaktpflege und anderes) zwischen der mit dem Monitoring beauftragten Institution und den Selbstorganisationen und Interessenvertretungen der Kinder und Jugendlichen in Hessen weiter zu stärken. Eine Akteursanalyse der Selbstorganisationen und Selbstvertretungen der Kinder und Jugendlichen in Hessen wird im Monitoring einen wichtigen Beitrag dazu leisten, dass auf Grundlage des Rechts auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2 UN-KRK) in Verbindung mit dem Recht auf Gehör (Artikel 12 UN-KRK) die Perspektiven von möglichst allen Kindern und Jugendlichen im Monitoring langfristig gehört und angemessen berücksichtigt werden.

Die Aufteilung in zwei Beiräte soll nicht den Eindruck erwecken, kinder- und jugendrechtliche Expert*innen könnten nur Erwachsene sein. Im Gegenteil, Kinder und Jugendliche sind nicht nur Inhaber*innen von Menschenrechten. Sie sind die Expert*innen ihrer Lebensrealitäten. Insofern bestand für die Mitglieder des Jugendlichen-Beirats stets die Möglichkeit, über die Arbeit des wissenschaftlichen Beirats aufgeklärt zu werden oder an dieser teilzuhaben.

Sowohl der wissenschaftliche Beirat als auch der Beirat für Jugendliche und junge Erwachsene haben in dem gemeinschaftlichen Prozess ohne

Aufwandsentschädigungen oder Honorare ihre Expertise eingebracht. Die Mitglieder des Beirats für Jugendliche und junge Erwachsene haben jeweils eine größere Stückzahl von Printversionen der UN-Kinderrechtskonventionen in kinder- und jugendgerechter Sprache und im Hosentaschenformat für sich und die Weitergabe an ihre aussernden Gremien erhalten.

Neben den beiden Beiräten wurden auch kinder- und jugendrechtliche Expert*innen außerhalb des Projekts beratend herangezogen, um die im Monitoring-Verfahren aufkommenden Fragen und Herausforderungen zu bewältigen.⁴ Darüber hinaus stand die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention in einem regelmäßigen Austausch mit dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und der Landesbeauftragten für Kinder- und Jugendrechte in Hessen.

Eine wichtige und abschließende Aufgabe der Beiräte bestand in der Kenntnisnahme und kritischen Diskussion der Ergebnisse aus den Datenerhebungen sowie der daraus resultierenden kinder- und jugendrechtsfundierten Empfehlungen. Mit dem wissenschaftlichen Beirat wurde eine solche Kenntnisnahme und kritische Diskussion im Rahmen einer zweiten Beiratssitzung vollzogen. Für die jungen Prozessteilnehmer*innen wurden die ersten Erkenntnisse durch die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention kinder- und jugendgerecht aufbereitet und in Sitzungen mit ihren jeweiligen Interessenvertretungen vermittelt. Die Beiträge der jungen Prozessteilnehmer*innen waren für ein Verständnis der Ambivalenzen und Komplexitäten der Ergebnisse aus den Erhebungen zentral.

2.2 Das unabhängige Monitoring-Verfahren

Aus kinder- und jugendrechtlicher Sicht sollen in der Berichterstattung zum unabhängigen Monitoring die zentralen Erkenntnisse aus dem jeweiligen Monitoring-Intervall vorgestellt und das Monitoring-Verfahren begründet werden. Das Verfahren

⁴ So nahm die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 2022 an der jährlichen Beteiligungstagung der Heimrät*innen in der hessischen Gemeinde Mücke teil.

soll sowohl für die Adressat*innen des Monitorings, vor allem staatliche Stellen, als auch die Rechteinhaber*innen der UN-Kinderrechtskonvention, die Kinder und Jugendlichen, nachvollziehbar sein. Im Folgenden werden daher die für die Berichterstattung wichtigsten Schritte der ersten Arbeitsphase des Kinder- und Jugendrechte-Monitorings in Hessen nachgezeichnet.

2.2.1 Die Bedarfe der ersten Arbeitsphase

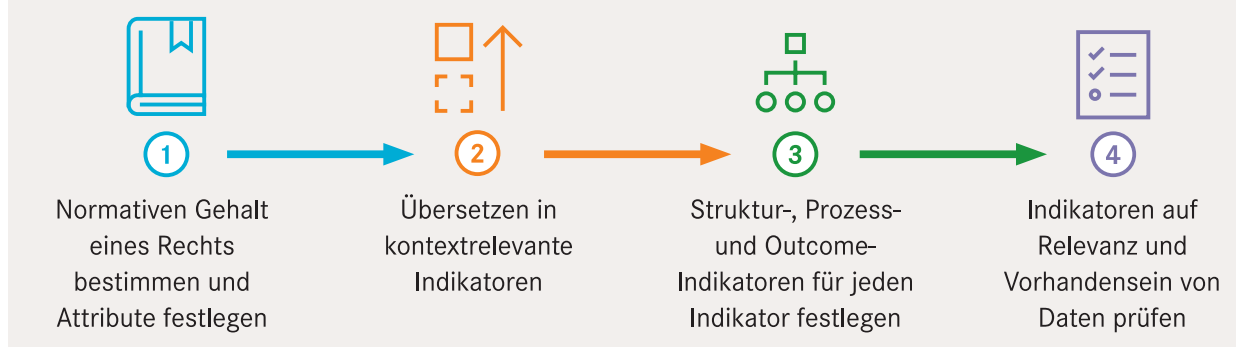
Grundsätzlich sollte ein umfangreiches und unabhängiges Kinder- und Jugendrechte-Monitoring die Umsetzung aller 54 Artikel der UN-KRK beobachten und bewerten. Schließlich hat sich der Staat mit Zeichnung der Konvention verpflichtet, die gesamte Konvention unter größtmöglicher Ausschöpfung der verfügbaren Mittel kontinuierlich umsetzen und damit alle Kinder- und Jugendrechte zu verwirklichen. Vor dem Hintergrund der kinder- und jugendrechtlichen Anforderungen an eine Durchführung des Monitorings erscheint aber ein auf dringliche Bereiche zugeschnittenes Monitoring sinnvoll. Zu Beginn eines jedes Monitoring-Intervalls steht damit zunächst die Planung der zu beobachtenden kinder- und jugendrechtlichen Aspekte an. Ein Großteil der Planung für die erste Arbeitsphase des Monitorings im Zeitraum 2022/2023 wurde bereits in der vorangegangenen Konzeptionsphase abgeschlossen: Gemeinsam mit einem Projekt-Beirat entwickelte die

Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention drei Startpunkte mit insgesamt 38 Indikatoren (sogenannten Hinweisgebern).⁵

Die Indikatoren wurden so formuliert, dass sie gewünschte Zielinformationen (etwa Bekanntheitsgrad oder Disparitäten) nach kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben der UN-KRK definieren. Vorausgegangen war in der Phase der Konzeption eine normative Auslese von kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben aus der UN-KRK. Die Grundlage hierfür waren die Attribute (sogenannte Pflichtbestimmungen für die Vertragsstaaten der Konvention), die sich aus den in der UN-KRK verbrieften Kinder- und Jugendrechten ergeben.

Eine Vorgehensweise, die den Empfehlungen des Büros des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) folgt, stellte sicher, dass die Indikatoren an die UN-KRK rückgekoppelt und jede Bewertung damit kinder- und jugendrechtsfundiert verläuft.⁶ Die im Konzept festgelegten Indikatoren erfüllen darüber hinaus allgemeingültige Kriterien für sogenannte menschenrechtsfundierte Indikatoren: Sie sind relevant, an menschenrechtliche Normen angebunden, transparent, verständlich und nach den in Artikel 2 UN-KRK bestimmten Merkmalen, sofern möglich, disaggregiert (sogenanntes RIGHTS-Schema).⁷ Auch sind die Indikatoren

Vier Schritte für die Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren



5 Zur erkenntnisbasierten Einschätzung einer Entwicklung der Kinder- und Jugendrechte-Situation in Hessen war es für einige Indikatoren sinnvoll, das Monitoring-Intervall auf vier Jahre auszudehnen (2019 bis 2023): So konnten zum Beispiel die Bemühungen des Landes in Hessen (vgl. Prozess-Indikatoren) über einen längeren Zeitraum hinweg nachvollzogen werden. Zudem vervollständigte dies ein Bild über die Situation, da mit der Hessischen Kinder- und Jugendrechte-Charta die letzte Sachstandsanalyse bis einschließlich 2018 erfolgte.

6 Vgl. UN, OHCHR (2012), S. 30–33.

7 Engl.: relevant and reliable, independent in its data-collection methods from the subjects monitored; global and universally meaningful but also amenable to contextualization and disaggregation by prohibited grounds of discrimination; human rights standards-centric; anchored in the normative framework of rights; transparent in its methods, timely and time-bound; simple and specific, vgl. UN, OHCHR (2012), S. 50–51.

spezifisch, beobachtbar und zeitgebunden (sogenanntes SMART-Schema).⁸ Zuletzt war bei der Formulierung darauf zu achten, dass die Indikatoren subjektiv und unter der Beteiligung relevanter Akteur*innen formuliert und von Expert*innen gegengeprüft werden. Im Ergebnis sollen die Indikatoren die rechtlichen und sozialen Wirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen verbessern (sogenanntes SPICED-Schema).⁹ Hiernach sind die folgenden Indikatoren insbesondere für die Erhebung von Daten zur erkenntnisbasierten Einschätzung der kinder- und jugendrechtlichen Situation in Hessen bestens geeignet.

Bei der Prüfung von Indikatoren müssen stets ganze Sets von Indikatoren geprüft werden. Ein Set besteht aus einem Struktur-Indikator, der Hinweise auf die Erfüllungsabsicht durch die Vertragsstaaten gibt (etwa die Ratifizierung einer Konvention oder die Verabschiedung eines Gesetzes), einem Prozess-Indikator, der die staatlichen Bemühungen (etwa Maßnahmen oder Kampagnen, die die Erfüllungsabsicht unterstreichen oder befördern) sichtbar macht, sowie einem Ergebnis-Indikator, der das Erreichen der intendierten Ergebnisse prüft:¹⁰

Struktur-Indikatoren prüfen, ob normative und damit verpflichtende Grundlagen vorhanden sind, um die UN-KRK und die darin enthaltenen Kinder- und Jugendrechte (etwa das Recht auf Bekanntmachung nach Artikel 42 UN-KRK) verwirklichen zu können.

Prozess-Indikatoren messen die Bemühungen der staatlichen Stellen, um die Kinder- und Jugendrechte umzusetzen. Hierzu zählen etwa Programme der Landesregierung, die zur Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte beitragen oder diese befördern.

Ergebnis-Indikatoren geben einen Hinweis darauf, ob sich der kinder- und jugendrechtliche Einsatz des Landes auch im Ergebnis bei den Kindern und Jugendlichen niederschlägt.

Auf der Ebene dieser Indikatoren ist es für das Monitoring beispielsweise möglich, Wahrnehmungen und tatsächliche Inanspruchnahmen von staatlichen Maßnahmen (etwa Teilnehmungsangebote) zu messen. Nach dem Verständnis eines unabhängigen Kinder- und Jugendrechte-Monitorings vervollständigt ein Ergebnis-Indikator ein Indikatoren-Set bestehend aus Struktur-, Prozess- und Ergebnis-Indikatoren und betrachtet, ob die intendierten Ergebnisse kinder- und jugendrechtlicher Bemühungen erreicht worden sind.

Erst ein komplettes Indikatoren-Set trägt zur erkenntnisbasierten Einschätzung des Gesamtbildes „Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte in Hessen“ bei, ein Ergebnis-Indikator trifft demnach keine alleinige Aussage über dieses Gesamtbild. In der statistischen Gewichtung der Ergebnis-Indikatoren für die erste Gesamtauswertung der kinder- und jugendrechtlichen Situation in Hessen wurde dieser Umstand berücksichtigt.

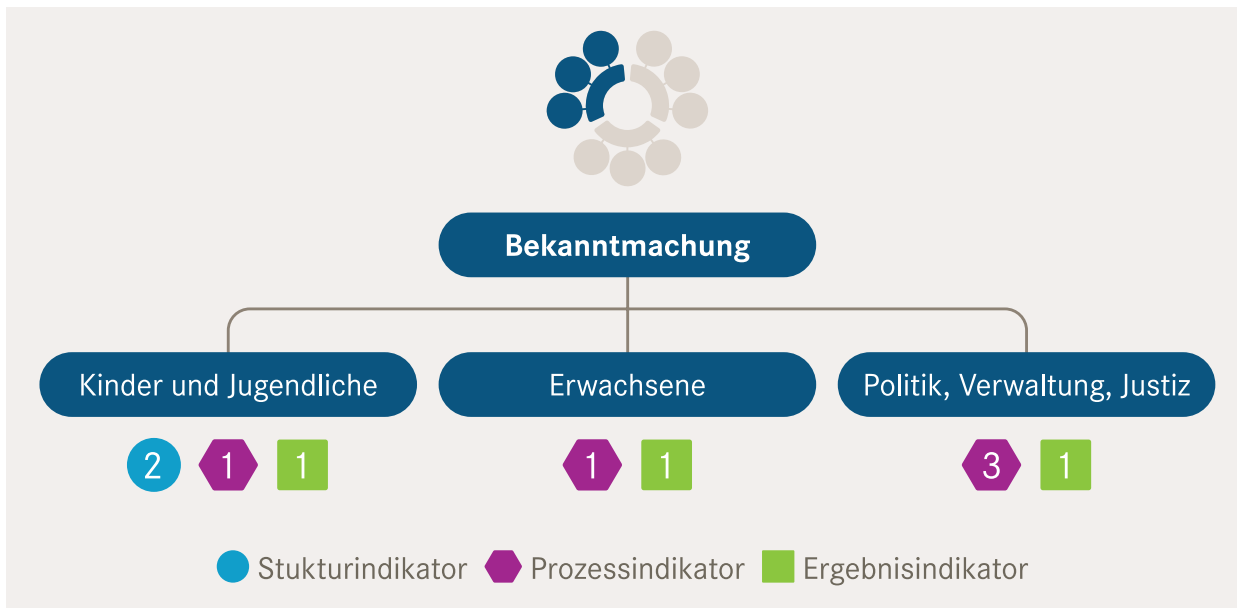
Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der Querschnittsaufgabe, die Kinder- und Jugendrechte in Hessen allgemein bekannt zu machen, wurde der Fokus der ersten Arbeitsphase auf den Startpunkt 1 Bekanntmachung gelegt. In der Auftaktperiode der ersten Arbeitsphase (Jahr 2022) wurden sodann alle Bedarfe für das unabhängige Monitoring des Startpunkts 1 formuliert: So wurden Datenlücken zur erkenntnisbasierten Einschätzung der kinder- und jugendrechtlichen Situation in Hessen identifiziert, um in einer „Daten-Agenda“ das Vorgehen für die nachfolgenden Datenerhebungen festlegen zu können. Als Hilfsmittel dienten hierzu die nachfolgenden drei Teilindizes des Startpunkts 1 mit ihren zehn dazugehörigen Indikatoren aus dem Konzept für ein unabhängiges Kinder- und Jugendrechte-Monitoring in Hessen.¹¹

⁸ Engl.: specific, measurable, attainable, relevant, time-bound, vgl. UN, OHCHR (2012), S. 50–51.

⁹ Engl.: subjective, participatory, interpreted, cross-checked, empowering, diverse, vgl. UN, OHCHR (2012), S. 50–51.

¹⁰ Vgl. DIMR (2022), S. 21.

¹¹ Die Daten-Agenda benennt demnach die Datenlücken der Indikatoren und bestimmt die Methodik der nachfolgenden Datenerhebungen, zum Beispiel quantitative Erhebungen im Online-Verfahren zur Bekanntheit der UN-KRK unter Kindern und Jugendlichen.



2.2.2 Der kinder- und jugendrechtsfundierte Umgang mit Daten

Für das Monitoring empfiehlt sich die Praxis der Triangulation, also die Vielfalt an Methoden, Daten und berücksichtigten Perspektiven.¹² Eine Daten-Agenda zum Startpunkt 1 wies dementsprechend alle Methoden und Datengrundlagen auf, die zur Beantwortung der gewünschten Zielinformationen der zehn Indikatoren notwendig waren. Folgende Daten wurden in der ersten Arbeitsphase als geeignet identifiziert:

- Öffentlich zugängliche administrative Statistiken,
- Befragungen zur Erhebungen von Wahrnehmungen und Meinungen in der erwachsenen Allgemeinbevölkerung sowie bei Verantwortlichen in Politik und Verwaltung: etwa aus Datenerhebungen, zum Beispiel: Bekanntheitsgrad der UN-KRK,
- Befragungen zur Erhebung von Wahrnehmungen und Meinungen unter Kindern und Jugendlichen,
- Expert*innen-Einschätzungen, etwa in Beiräten oder durch Konsultationen,
- Einschätzungen von Kindern und Jugendlichen als Expert*innen: etwa in Beiräten, Beteiligungsformaten und in Konsultationen.

Das unabhängige Monitoring von Kinder- und Jugendrechten in Hessen basiert größtenteils auf öffentlich zugänglichen, aktuellen und belastbaren Daten sowie Informationen. Die Systematisierung von Daten durch staatliche Stellen stellt eine effiziente Nutzbarmachung für die Zwecke des unabhängigen Monitorings sicher.¹³ Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention empfiehlt aus diesem Grund, ein nachhaltiges und staatliches Datenerhebungssystem mit Bezug zu Kinder- und Jugendrechten in Hessen zu etablieren.

Für einen Teil der Indikatoren, etwa zum Bekanntheitsgrad der UN-KRK in Hessen, standen keine öffentlich zugänglichen, aktuellen und belastbaren Daten zur Verfügung. Damit es nicht nur bei einem „gefühlten“ Wissen bleibt, wurden diese Daten im Rahmen der ersten Arbeitsphase zunächst erhoben. Vor diesem Hintergrund beauftragte die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention externe Dienstleister*innen zur Erhebung von Daten, um diese im Anschluss kinder- und jugendrechtlich auszuwerten. Der nachfolgende Methoden-Steckbrief bietet einen Überblick über die drei Erhebungen zum Bekanntheitsgrad der UN-Kinderrechtskonvention unter Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen sowie in Politik, Verwaltung und Justiz auf der Landesebene und in den Kommunen im Rahmen der ersten Arbeitsphase:

¹² Vgl. Flick, Uwe (2011), S. 75–96.

¹³ DIMR (2022), S. 48.

Steckbrief zur kinder- und jugendrechts-fundierten Methodik	Kinder und Jugendliche	Erwachsene, einschließlich Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte	Politik, Verwaltung und Justiz
Methode der Erhebung	Online-Befragung (Computer Assisted Web Interviewing = CAWI)	Online-Befragung (Computer Assisted Web Interviewing = CAWI)	Online-Befragung (mittels Online-Umfrage-Applikation)
Rekrutierung für die Erhebung	Rekrutierung via elterliche Haushalte	Quotenstichprobe nach Alter und Geschlecht aus offline rekrutiertem Online-Access-Panel (Nicht-Wahrscheinlichkeitsauswahl)	Vollerhebung: Anschreiben an die Leitungen der Verwaltungen der Kommunen und Landkreise, und der Ministerien
Zeitraum der Erhebung	26. Januar bis 03. Februar 2023	26. Januar bis 03. Februar 2023	01. Februar bis 31. März 2023
Grundgesamtheit	Deutschsprachige Kinder und Jugendliche in Privathaushalten im Alter von 10 bis 18 Jahren in Hessen	Deutschsprachige Erwachsene in Privathaushalten in Hessen	421 Kommunen, 21 Landkreise/kreisfreie Städte und 9 Ministerien
Untersuchungsgebiet	Bundesland Hessen	Bundesland Hessen	Bundesland Hessen
Größe der Stichprobe (n)	683 Kinder und Jugendliche aus Hessen (10 bis 18-Jährige)	1.040 Erwachsene aus Hessen	175 Kommunen (Rücklauf: 42 Prozent), 12 Landkreise/kreisfreie Städte (Rücklauf: 57 Prozent), 7 Ministerien (Rücklauf: 77,7 Prozent)
Besonderheiten	Das Online Access-Panel umfasst ausschließlich Haushalte mit Internetzugang. Die Stichprobe wurde disaggregiert, um Aussagen über verschiedene Lebensrealitäten treffen zu können.	Das Online-Access-Panel umfasst ausschließlich Haushalte mit Internetzugang. Die Stichprobe wurde disaggregiert, um Aussagen über verschiedene Lebensrealitäten treffen zu können.	Die Stichprobe wurde nach Gebietskörperschaften disaggregiert, um Aussagen über mögliche Disparitäten treffen zu können.
Auftragnehmerin	Kantar Public	Kantar Public	HA Hessen-Agentur

Die Befragung der Kinder und Jugendlichen beziehungsweise der erwachsenen Allgemeinbevölkerung (Kantar Public) ist nicht repräsentativ. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sie Aufschlüsse über die Fragestellungen erlauben, die über die Gruppe der Befragten hinausgehen, da Maßnahmen (Quotierung und Gewichtung) ergriffen wurden, um die Vergleichbarkeit zwischen der Stichprobe und der Grundgesamtheit hinsichtlich bestimmter Merkmale zu erhöhen. Bei den Erwachsenen sind dies die Merkmale Alter, Geschlecht, Bildungsstand und Region, bei den Kindern und Jugendlichen ausschließlich Alter und Geschlecht.¹⁴

Die Datenerhebungen orientierten sich an den drei Prinzipien des Menschenrechtsbasierten Ansatzes (Human Rights Based Approach), um die Menschenrechte der Teilnehmer*innen (einschließlich ihrer Kinder- und Jugendrechte) zu schützen:

Selbst-Identifizierung: Während die kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben eine Disaggregation der Daten unter anderem nach den in Artikel 2 UN-KRK festgelegten Diskriminierungserfahrungen voraussetzen, erfolgte eine Teilnahme an Datenerhebungen sowie eine Selbstkategorisierung (etwa nach Geschlecht) stets freiwillig. Stigmatisierende Bezeichnungen für vulnerable Gruppen von Kindern und Jugendlichen, wie beispielsweise

„Straßenkinder“, wurden nicht nur in den Verfahren der Datenerhebungen, sondern gänzlich bei der Durchführung des Monitorings vermieden.¹⁵

Beteiligung: Auch die Datenerhebung ist ein gemeinschaftlicher Prozess, an dem alle Teilnehmer*innen angemessen beteiligt werden müssen. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche aus vulnerablen Gruppen oder in vulnerablen Situationen.¹⁶ Für Datenerhebungen im kinder- und jugendrechtlichen Kontext bedeutete dies die Schaffung einer „Kultur der Beteiligung“ nach Artikel 12 UN-KRK, um alle Kinder- und Jugendrechte der Teilnehmer*innen verwirklichen zu können: Die Meinungen von Kindern und Jugendlichen sollten in allen sie berührenden Angelegenheiten angehört und berücksichtigt werden.¹⁷

Daten-Ethik und Daten-Schutz: Zu keiner Zeit durften die Erhebungsprozesse oder die erhobenen Daten eine Gefahr für die Teilnehmer*innen darstellen. Im Konzept des sogenannten menschenrechtsfundierten Umgangs mit Daten ist dies bekannt als Prinzip der Schadenfreiheit (engl.: doing no harm). Eine Transparenz- und Rechenschaftspflicht besteht für alle Akteure, die mit den Daten umgehen (zum Beispiel staatliche Stellen und Auftragnehmer*innen).¹⁸

14 Die Stichprobe wurde zum einen nicht aus der Gesamtbevölkerung generiert, sondern aus einem Panel aus 120.000 Personen mit Internetzugang, das in seiner Zusammensetzung der Gesamtbevölkerung hinsichtlich bestimmter Kriterien ähnelt. Die Stichprobe der Erwachsenen wurde zum anderen nicht per Zufall, sondern anhand der Merkmale Alter und Geschlecht ausgewählt (Nicht-Wahrscheinlichkeitsauswahl und Quotenverfahren). Die Kinder und Jugendlichen wurden ausschließlich über die befragten Erwachsenen gewonnen. Nach der Erhebung wurde die der Auswertung zugrundeliegende Stichprobe hinsichtlich ihrer Zusammensetzung mit der amtlichen Statistik des Landes Hessen abgeglichen und faktoriell gewichtet. So wurde sichergestellt, dass sie in ihrer Zusammensetzung der Struktur der jeweiligen Grundgesamtheit – bei Kindern und Jugendlichen nach Alter und Geschlecht und bei den Erwachsenen nach Alter, Geschlecht, Bildungsstand und Region – entspricht.

15 Spezifische personenbezogene Kategorien und ihre Definitionen (zum Beispiel Migrationshintergrund) dürfen den Teilnehmer*innen zur Beantwortung nicht aufgezwungen werden. Neben den vorgeschlagenen Kategorien sind optionale Selbst-Identifizierungen in Erhebungen zu gewährleisten. Sie ermöglichen es Teilnehmer*innen, eigene Identitäten und Merkmale (etwa Person of Color) zu deklarieren.

16 Eine solche Beteiligung fand etwa in der Konzeptionsphase statt: Gemeinsam mit den Mitgliedern der beiden Projekt-Beiräte bestimmte die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention die relevanten Gruppen und Ebenen (Richtgrößen) der Disaggregation für die nachfolgende erste Arbeitsphase.

17 Die Auslegung des Wortlauts „in allen sie berührenden Angelegenheiten“ erfolgte in allen Prozessen der Daten-Erhebung breit. Bei der Verwirklichung der rechtsbasierten Beteiligung in Datenerhebungen spielt die Ermittlung, Bestimmung und vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls (engl.: best interests of the child) nach Artikel 3 UN-KRK eine besondere Rolle. Beide Rechte bedingen sich gegenseitig und stellen Grundprinzipien der UN-KRK dar. Vgl. UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009), Ziff. 70–74.

18 Um den Missbrauch von Daten zu verhindern, sind etwa die Formulierung von Schutzstandards, die Ernennung von Beauftragten für den Kinder- und Jugendschutz, die Anonymisierung von Daten sowie stichproben-gestützte Erhebungen empfehlenswert. Das UN-Hochkommissariat verdeutlicht zudem die Notwendigkeit der gesetzlichen Regulierung von Inhalten, Grundlagen und Strukturen einer Daten-Infrastruktur, um die Menschenrechte aller Teilnehmenden effektiv zu schützen, vgl. UN, OHCHR (2018).

Diese menschenrechtlichen Prinzipien sind der Mindeststandard für den Umgang mit Daten.¹⁹ Kinder- und jugendrechtliche Erwägungen, etwa im Kontext von Erhebungen für das unabhängige Kinder- und Jugendrechte-Monitoring in Hessen, waren selbstverständlich additional zu berücksichtigen. Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention vermittelte den externen Dienstleister*innen diese Erwägungen und überprüfte deren Umsetzung.

2.2.3 Die Einschätzung der kinder- und jugendrechtlichen Situation

Grundlage für die kinder- und jugendrechtsfundierte Einschätzung sind die autoritativen Auslegungen der UN-KRK durch den UN-Kinderrechtsausschuss. Unabhängiges Monitoring von Kinder- und Jugendrechten in Hessen bedeutet hiernach das systematische und regelmäßige Beobachten („to monitor (engl.) = überwachen, kontrollieren“), ob und wie die UN-KRK in Hessen verwirklicht wird. Dabei nimmt die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention vorrangig zwei Funktionen wahr: Sie erklärt die Kinder- und Jugendrechte (1. Erklärfunktion), indem sie die Inhalte der UN-KRK sowie die autoritativen Auslegungen dieser Inhalte durch den UN-Kinderrechtsausschuss vermittelt, und beobachtet die kinder- und jugendrechtliche Situation (2. Beobachtungsfunktion). In der ersten Arbeitsphase stellte die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention im Besonderen die (unabhängige) Beobachtung der sozialen und rechtlichen Lebenswirklichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Hessen in den Fokus. Das setzt aktuelle und belastbare Daten, die erhoben, verarbeitet und anschließend verfügbar gemacht werden müssen, voraus.²⁰

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention arbeitet strukturorientiert, das Erkenntnisinteresse richtet sich primär nicht auf Einzelfälle, sondern auf die Förderung von strukturellen

Rahmenbedingungen für die Verwirklichung von Kinder- und Jugendrechten.²¹ Hierzu zählt etwa die aktive kinder- und jugendrechtsorientierte Politikgestaltung, die Verankerung von kinder- und jugendrechtlichen Normen im hessischen Recht (etwa in Gesetzen und Verordnungen) sowie die Verbesserung von Einrichtungen und Institutionen für alle Kinder und Jugendlichen in Hessen. Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention beobachtet die Umsetzung dieser Maßnahmen kritisch, bewertet ihre Wirksamkeit auch im Ergebnis bei den Kindern und Jugendlichen (vgl. Ergebnis-Indikator) und fördert hierdurch die kinder- und jugendrechtliche Situation in Hessen.

Für die erste Arbeitsphase des Ländermonitorings in Hessen profitierte die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention von ihren Erfahrungen, Expertisen und Zugängen aus dem Kinder- und Jugendrechte-Monitoring auf der Bundesebene (etwa dem internationalen Staatenberichtsverfahren Deutschlands vor dem UN-Kinderrechtsausschuss). Sie arbeitet in Hessen wie auf der Bundesebene unabhängig. Nach den Pariser Prinzipien für Nationale Menschenrechtsinstitutionen²² und im Sinne der UN-KRK ist unabhängiges Kinder- und Jugendrechte-Monitoring

- eine Verschränkung anwendungsorientierter rechtswissenschaftlicher und empirischer Forschung zu Stand und Entwicklung der Umsetzung der UN-KRK,
- die unabhängige Berichterstattung über Umsetzungsbedarfe und hierauf basierende kinder- und jugendrechtsfundierte Politikberatung,
- die kontinuierliche Vernetzung mit zivilgesellschaftlichen Akteuren im Bereich der UN-KRK,
- die Förderung eines differenzierten und diskriminierungsbewussten Verständnisses der UN-KRK bei allen an ihrer Umsetzung beteiligten Akteuren.

¹⁹ Vgl. UN, OHCHR (2012).

²⁰ Vgl. DIMR (2022), S. 13.

²¹ Ein klassisches einzelfallbezogenes Monitoring führt die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention weder auf Bundesebene noch in Hessen durch. Hierfür fehlt ihr derzeit das Mandat. Einzelfälle können allerdings wichtige Hinweise für die erkenntnisbasierte Einschätzung der kinder- und jugendrechtlichen Situation in Hessen geben, vgl. DIMR (2022).

²² Dies sind „Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte“. Die Pariser Prinzipien wurden 1993 mit Resolution 48/134 durch die UN-Generalversammlung angenommen, vgl. UN, General Assembly (1993).

Die Prüfinhalte zur Einschätzung der kinder- und jugendrechtlichen Situation

Im dritten Berichtskapitel zu den Erkenntnissen der ersten Arbeitsphase wird zu jedem Indikator ein kompakter Bericht mit folgenden Prüfinhalten vorgestellt:

- Gewünschte Zielinformationen
- Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen
- Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit
- Zentrale Beobachtungen des Monitorings

Nachfolgend werden die vier Prüfinhalte des Monitorings erläutert.

1. Prüfinhalt: Gewünschte Zielinformationen

Für die erkenntnisbasierte Einschätzung der kinder- und jugendrechtlichen Situation in Hessen wurden die im Konzept für ein unabhängiges Kinder- und Jugendrechte-Monitoring in Hessen (2022) identifizierten gewünschten Zielinformationen zur Hilfe genommen. Benannt wurden unter anderem folgende Zielinformationen:

- Das Vorhandensein einer kinder- und jugendrechtlichen Vorgabe (zum Beispiel die Verankerung der Prinzipien der UN-KRK in der Hessischen Landesverfassung)
- Die Verbindlichkeit einer Vorschrift oder Maßnahme
- Schwerpunkte von Kampagnen und Maßnahmen (etwa bei Bildungsaktivitäten in den Verwaltungen des Landes und der Kommunen in Hessen)
- Die drei Ebenen (Richtgrößen) der Disaggregation nach kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben: 1. Lebensräume (Richtgröße „Gebiet“): städtisch/ländlich, Land/Kommune, Stadtform (Landgemeinde, Kleinstadt, Mittelstadt oder Landkreis/kreisfreie Stadt),

Landesteil (zum Beispiel Rhein-Main-Gebiet) sowie Region (Süd-, Ost-, Mittel- und Nordhessen) und Regierungsbezirk (Darmstadt, Gießen und Kassel)²³, 2. Gruppen von Kindern und Jugendlichen: zum Beispiel mit (familiärer) Migrationsgeschichte, Mädchen*Jungen sowie Kinder und Jugendliche mit Behinderungen²⁴, 3. Vulnerable Situationen und Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen: etwa in der Kinder- und Jugendhilfe, in Armut lebend oder geflüchtet.²⁵

2. Prüfinhalt: Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen

Darüber hinaus wurde für jeden Indikator geprüft, ob die staatlichen Pflichten (sogenannten Attribute) der UN-KRK zur Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte (etwa im Bereich der Bekanntmachung) erfüllt wurden. Schließlich braucht es konkrete Maßstäbe für staatliche Stellen, um die Umsetzung einzelner Kinder- und Jugendrechte greifbar zu machen. Mit der Ratifizierung der UN-KRK durch die Bundesrepublik Deutschland haben sich auch die Länder zur Umsetzung der Konvention verpflichtet. Damit ist auch Hessen durch die Pflichtbestimmungen adressiert. Die Pflichtbestimmungen zu den drei Startpunkten wurden bereits im Konzept für ein unabhängiges Kinder- und Jugendrechte-Monitoring in Hessen mittels einer normativen Auslese bestimmt. Nachfolgend werden die Pflichtbestimmungen zum Startpunkt 1 Bekanntmachung erläutert.

²³ Ausgangspunkt ist die folgende Gebietsstatistik in Hessen (Stand 01. April 2023): drei Regierungsbezirke mit 21 Landkreisen und 421 Gemeinden, hiervon fünf kreisfreie Städte. Vgl. Weitere Informationen zum Gebiet Hessen auf der Website des Hessischen Statistischen Landesamts: <https://statistik.hessen.de/unsere-zahlen/gebiet/informationen-zum-gebiet-in-hessen> (abgerufen am 12.04.2023).

²⁴ Kinder- und jugendrechtliches Monitoring adressiert, als Erkenntnisinteresse, die Überschneidung und das Zusammenwirken von verschiedenen Alltagserfahrungen von Kindern und Jugendlichen. Hierzu zählen Erfahrungen mit Diskriminierung (etwa Rassismus) und Disparitäten (zum Beispiel zwischen Stadt und Land). Mithilfe der Disaggregation nach Artikel 2 UN-KRK zudem können intersektionale Lebensrealitäten, etwa von Mädchen mit Migrationsgeschichte, die in ländlichen Regionen leben, besser in den Blick genommen werden. Vgl. UN, OHCHR (2018), S. 7–10.

²⁵ In seiner Abschließenden Bemerkung zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands aus dem Jahr 2022 (CRC/C/DEU/CO/5-6) bringt der UN-Kinderrechtsausschuss zum Ausdruck, dass ein besonderer Schwerpunkt staatlicher Aktivitäten und Maßnahmen auf der Stärkung von Kindern und Jugendlichen aus vulnerablen Gruppen sowie in vulnerablen Situationen und Lebenslagen liegen sollte. Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2022).

Die Pflicht, Kinder- und Jugendrechte auch in Hessen bekannt zu machen, ergibt sich aus Artikel 42 UN-KRK in Verbindung mit den Artikeln 4, 44 (6) UN-KRK. Diese besitzen als kinder- und jugendrechtliche Querschnittsaufgaben eine übergeordnete Stellung bei der Umsetzung der UN-KRK.

Aus Artikel 42 UN-KRK in Verbindung mit den Artikeln 4, 44 (6) UN-KRK wurden zwei Attribute (staatliche Verpflichtungen) mit folgenden Normgehalten ausgelesen:

Die UN-Kinderrechtskonvention allgemein bekannt machen (engl.: widely known):

Der Staat soll ein breites Bewusstsein für die Kinder- und Jugendrechte auf allen politischen Ebenen und in der Gesamtgesellschaft schaffen, indem er geeignete und vielfältige Maßnahmen ergreift, um die UN-KRK, ihre vier Grundprinzipien sowie alle Schutz-, Fürsorge- und Beteiligungsrechte allgemein bekannt zu machen. Insbesondere soll die Konvention Kindern und Jugendlichen vorzugsweise dort bekannt gemacht werden, wo diese ihren Lebensmittelpunkt haben – in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen – sowie bevorzugt über kinder- und jugendgerechte Medien. Die regelmäßigen Berichte des unabhängigen Kinder- und Jugendrechte-Monitorings müssen kinder- und jugendgerecht aufbereitet werden und für die Öffentlichkeit zugänglich sein.

Kinder- und Jugendrechtsbildung für Erwachsene sowie Kinder und Jugendliche: Wie erfolgreich Kinder- und Jugendrechte verwirklicht werden können, hängt auch vom Kenntnisstand über die Kinder- und Jugendrechte ab – nicht nur bei Kindern und Jugendlichen, sondern auch bei Entscheidungsträger*innen in der Zivilgesellschaft, Politik und Justiz²⁶ sowie bei Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten und den Fachkräften unterschiedlicher Professionen. Kinder- und Jugendrechtsbildung als elementarer Teil von Menschenrechtsbildung macht die Wirkungsweise der UN-KRK, ihrer Prinzipien und aller darin enthaltenen Schutz-, Fürsorge- und Beteiligungsrechte bekannt, stärkt hierdurch den Status von Kindern und Jugendlichen als Träger*innen von Menschenrechten und fördert den aktiven Einsatz für die Kinder- und Jugendrechte sowohl durch Kinder und Jugendliche selbst als auch durch Erwachsene. Die staatlichen Maßnahmen zur Bekanntmachung betreffend hat die Pflichtbestimmung zur Folge, dass Kinder- und Jugendrechte nicht nur vermittelt werden sollen. Die Kinder- und Jugendrechte sollen im Alltag insbesondere bei der Durchführung von geeigneten Maßnahmen gelebt werden. Kinder und Jugendliche sollen schließlich dazu ermächtigt werden, ihre eigenen Rechte tatsächlich wahrzunehmen.²⁷

3. Prüfinhalt: Methodik

Ein transparentes Monitoring nach kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben setzt Erläuterungen zur Methodik (3), also zum Vorgehen der Prüfung voraus. Da Indikatoren quantitativ (objektiv wie subjektiv) oder qualitativ (objektiv wie subjektiv) gemessen werden können, ergab sich je nach Art der Indikatoren ein unterschiedliches methodisches Vorgehen. Prüfangaben zur Methodik, einschließlich zur Datenverfügbarkeit, sowie zur Periodizität (das „Wann“, in welchem Intervall) und zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen (das „Wo“, etwa Kita und Schule) wurden für jeden Indikator einzeln formuliert.

²⁶ Die Notwendigkeit von Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-KRK in den Justizbehörden wird durch den UN-Kinderrechtsausschuss in seiner Abschließenden Bemerkung zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands (CRC/C/DEU/CO/5-6) explizit benannt. Dementsprechend stellt die Justiz einen zentralen Bezugspunkt des Kinder- und Jugendrechte-Monitorings in Hessen in Teilindex 3 (Politik, Verwaltung und Justiz) dar. Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2022)

²⁷ Vgl. Whalen / Lansdown (2022), S. 425–426.

Gut zu wissen: quantitative und qualitative Indikatoren

Quantitative Indikatoren können quantitativ, also in Form von statistischen Werten (etwa absolute Zahl oder Prozentangabe), erhoben werden. Quantitativ-objektive Hinweise sind direkt beobachtbar und verifizierbar (etwa Anzahl von Schulabgänger*innen ohne Abschluss in Hessen), quantitativ-subjektive Hinweise hingegen fungieren als Informationen in Form von Einschätzungen mit Rangordnung (etwa Beurteilung des Grades der Beteiligung durch die Selbstorganisationen von Kindern und Jugendlichen in Hessen). Auf der Ebene der Auswertung können weitere statistische Maßzahlen wie Mittelwerte, Verteilungen und Indexzahlen zur Hilfe kommen, um Zielinformationen (etwa zu Disparitäten) zu erhalten.

Qualitative Indikatoren geben einen qualitativ-objektiven Hinweis auf direkt beobachtbare und verifizierbare Sachverhalte wie Fakten und Ereignisse (etwa Verankerung von Kinder- und Jugendrechten in der Hessischen Landesverfassung) oder fungieren als qualitativ-subjektive Informationen in Form von erkenntnisbasierten Einschätzungen (etwa Einschätzung der Verankerung von Recht auf Beteiligung in der Hessischen Gemeindeordnung)

4. Prüfinhalt: Zentrale Beobachtungen des Monitorings

Zu den jeweiligen Indikatoren werden die wichtigsten Beobachtungen zur Umsetzung der UN-KRK in wenigen Worten zusammengefasst. Als Grundlage der Beobachtung dienen die zu den Indikatoren erhobenen Daten, beispielsweise im Rahmen von Befragungen.

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Zum Abschluss einer jeden Indikator-Prüfung wird eine Einschätzung auf Grundlage der Erkenntnisse aus der Beobachtung formuliert. Diese kann beinhalten, staatliche Bemühungen zur Umsetzung der UN-KRK fortzuführen oder zu intensivieren sowie Rückschritte bei der Umsetzung zu vermeiden (Rückschrittsverbot).²⁸ Im letzten Berichtskapitel werden wichtige Empfehlungen zentral zusammengeführt.

Damit die wesentlichen Erkenntnisse der ersten Arbeitsphase auch mit einem „schnellen Blick“ nachvollzogen werden können, hat der vorliegende Bericht für alle Indikatoren eine klassische Sternbewertung durchgeführt.

★☆☆ Es besteht dringender Handlungsbedarf

Kinder- und jugendrechtliche Vorgaben wurden noch nicht angegangen.

★★☆ Es besteht Entwicklungsbedarf

Noch nicht alle kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben wurden erfüllt.

★★★ Kinder- und jugendrechtliche Vorgaben wurden erfüllt

Die staatliche Verantwortung liegt in der Vermeidung von Rückschritten in der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

²⁸ Der erreichte Umsetzungsstand der Kinder- und Jugendrechte darf grundsätzlich nicht unterschritten werden, vgl. Holzscheiter, Stachursky, Stamm (2017). Ein erreichter und bereits bekannter Umsetzungsstand, wie etwa die Verankerung von Kinder- und Jugendrechten in der Hessischen Landesverfassung, sollte auf der Ebene der Indikatoren (hier Struktur-Indikator) weiterhin beobachtet werden.

3 Erkenntnisse der ersten Arbeitsphase: die Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte in Hessen

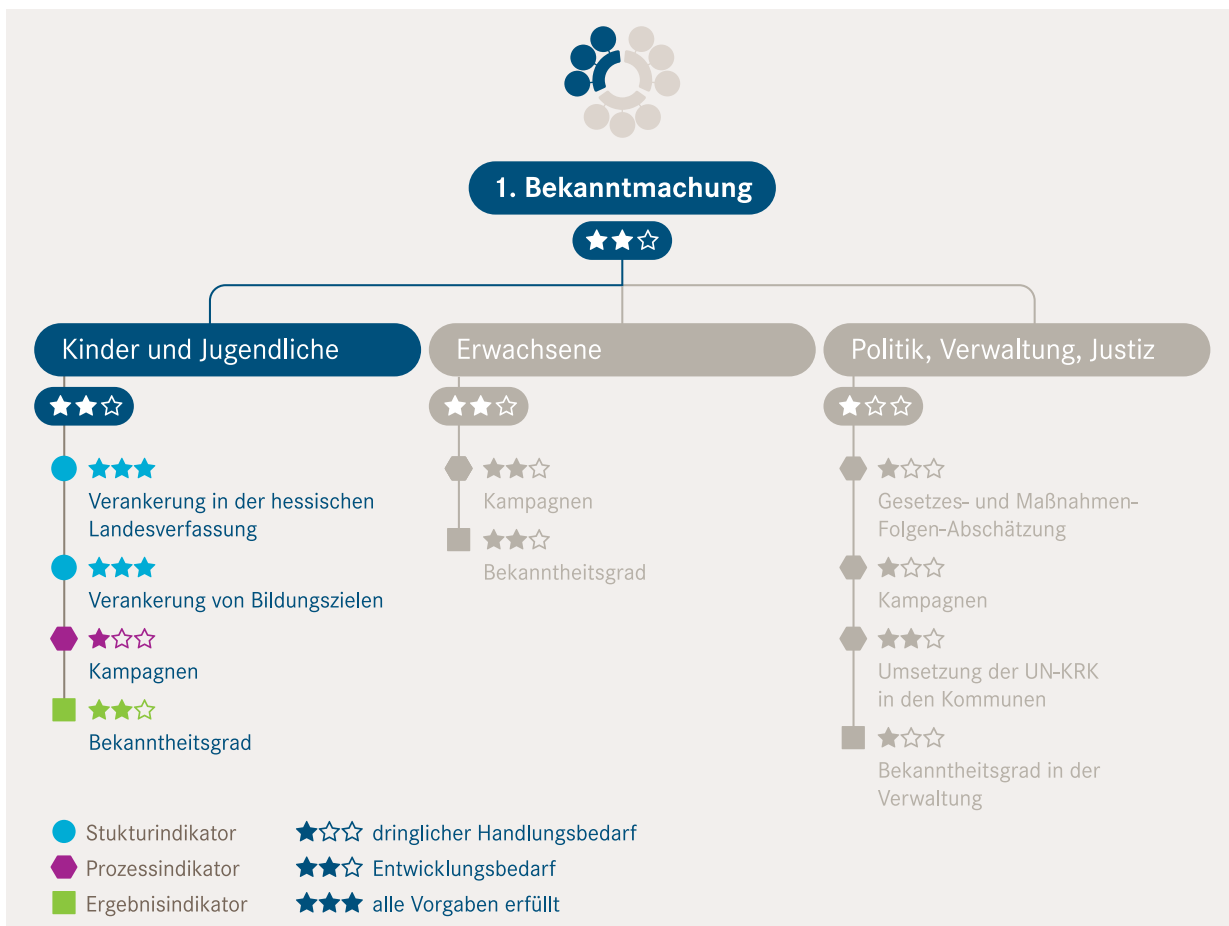
Nachfolgend werden die Erkenntnisse der ersten Arbeitsphase zum Startpunkt 1 Bekanntmachung vorgestellt. In der vorausgegangenen Konzeptionsphase wurden zum Startpunkt 1 drei Teilindizes mit insgesamt zehn Indikatoren auf den drei Ebenen der Bekanntmachung von Kinder- und Jugendrechten entwickelt. Diese werden im Folgenden nacheinander vorgestellt, beginnend mit den Kindern und Jugendlichen (Teilindex 1).

3.1 Bekanntmachung unter Kindern und Jugendlichen

3.1.1 Struktur-Indikator

Verankerung von Kinder- und Jugendrechten in der Hessischen Landesverfassung

Während an der Spitze der Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte in Hessen die Bekanntmachung von Kinder- und Jugendrechten unter Kindern und Jugendlichen steht, erhält die Hessische Landesverfassung als verfassungsrechtliche Grundlage für die staatliche Ordnung in Hessen eine besondere Aufmerksamkeit. Durch sie sollen



die strukturellen Voraussetzungen für die Bekanntmachung von Kinder- und Jugendrechten geschaffen werden. Mit Hilfe von Struktur-Indikatoren können die verpflichtenden Erfüllungsabsichten überprüft werden. Der Indikator „Verankerung von Kinder- und Jugendrechten in der Hessischen Landesverfassung“ gilt für alle drei Teilindizes und damit für Kinder und Jugendliche, Erwachsene sowie Politik, Verwaltung und Justiz.

Gewünschte Zielinformation: Das Monitoring interessiert, ob und wie die kinder- und jugendrechtlichen Normen der UN-KRK in der Hessischen Landesverfassung verankert sind. So sollen mindestens die vier Grundprinzipien der UN-KRK, das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2 UN-KRK), das Kindeswohl (engl.: best interests of the child, Artikel 3 UN-KRK), das Recht auf persönliche Entwicklung (Artikel 6 UN-KRK) und das Recht auf Beteiligung (Artikel 12 UN-KRK) verankert sein.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen zur Bekanntmachung nach Artikel 42 UN-KRK in Verbindung mit den Artikeln 4, 44 (6) UN-KRK: die allgemeine Bekanntmachung der UN-KRK sowie Kinder- und Jugendrechtsbildung.

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit: Einschätzung der Gesetzeslage in Hessen als direkt beobachtbarer und verifizierbarer Sachverhalt durch die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention.

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

Die vier Grundprinzipien der UN-KRK, die zentrale kinder- und jugendrechtliche Normen darstellen, sind in der Hessischen Landesverfassung verankert. Der Gesetzestext in Artikel 4 (2) der Hessischen Landesverfassung lautet wie folgt:

„Jedes Kind hat das Recht auf Schutz sowie auf Förderung seiner Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei allen geeigneten Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein

wesentlich zu berücksichtigender Gesichtspunkt. Der Wille des Kindes ist in allen Angelegenheiten, die es betreffen, entsprechend seinem Alter und seiner Reife im Einklang mit den geltenden Verfahrensvorschriften angemessen zu berücksichtigen.“²⁹

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Kinder- und Jugendrechte gehören in die Verfassungen von Bund und Ländern. Der UN-Kinderrechtsausschuss begrüßt staatliche Maßnahmen, die die Sichtbarkeit von Kindern und Jugendlichen und den Respekt für ihre Rechte gesamtgesellschaftlich, also auch in den Verwaltungen, fördern.³⁰ Die verfassungsrechtliche Verankerung von kinder- und jugendrechtlichen Normen zählt aus rechtlicher wie symbolischer Sicht zu den wirkmächtigen und geeigneten Maßnahmen des Landes, um die Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen als Rechtenhaber*innen klar zu formulieren. Die im Vorlauf der verfassungsrechtlichen Maßnahme durchgeführte Volksabstimmung in Hessen eröffnete darüber hinaus eine notwendige gesamtgesellschaftliche Debatte, um insbesondere unter Erwachsenen eine Aufmerksamkeit für die Stärkung der Subjektstellung von Kindern und Jugendlichen in Hessen zu schaffen. Die verfassungsrechtliche Verankerung ist insofern auch als ein klares Bekenntnis der erwachsenen Zivilgesellschaft in Hessen zu den Kinder- und Jugendrechten zu sehen. Mit der strukturellen Maßnahme einer verfassungsrechtlichen Verankerung wurden zudem die optimalen Bedingungen für die Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte auf den Prozess- und Ergebnis-Ebenen geschaffen. Der Fokus sollte nun auf der Durchführung von geeigneten Maßnahmen zur Bekanntmachung (vgl. Prozess-Indikator) und der regelmäßigen Überprüfung ihrer Erfolge (vgl. Ergebnis-Indikator) liegen. Zuletzt sollte die hessische Rechtslage insgesamt fortlaufend beobachtet werden. Rückschritte sollen vermieden werden.

²⁹ Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 752).

³⁰ Vgl. Whalen / Lansdown (2022), S. 426–427.

3.1.2 Struktur-Indikator

Verankerung von kinder- und jugendrechtlichen Bildungszielen

Durch die Normierung von kinder- und jugendrechtlichen Bildungszielen wird ein wichtiger Beitrag zur Bekanntmachung von Kinder- und Jugendrechten geleistet. Das Ziel einer Normierung ist zunächst, den Fachkräften und Verantwortlichen in den Bereichen Bildung, Betreuung und Erziehung, beispielsweise Erzieher*innen und Lehrer*innen, Kindertagespfleger*innen sowie Trägervereinen, die Kinder- und Jugendrechte bekannt zu machen.³¹

Hiernach sollen die Bildungsziele den Kindern und Jugendlichen vermittelt und im Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsalltag gelebt werden, um eine (Schul-)Kultur der Menschenrechte zu schaffen. Die Normierung steht somit am Anfang einer alltäglichen Kinder- und Jugendrechtpraxis: Die Bildungsinhalte aller Bildungsstufen und -formen sollen im Sinne einer Bildung über, durch und für Kinder- und Jugendrechte auf die Kinder und Jugendlichen und ihre Rechte ausgerichtet sein (engl.: child-centred). Die Schlüsselnorm für diese (Schul-)Kultur der Menschenrechte ist das Prinzip der Nichtdiskriminierung aus Artikel 2 UN-KRK. Alle Schüler*innen sollen in einem diskriminierungsbewussten Raum ohne Vorurteile, Rassismus und andere Formen von Diskriminierung in der Entwicklung ihrer Potenziale bestmöglich unterstützt werden (vgl. Menschenrechtsbildung durch Menschenrechte).³² Zudem sollen Kinder und Jugendliche dazu ermächtigt werden, selbst gegen Diskriminierung vorzugehen (vgl. Menschenrechtsbildung für Menschenrechte).³³ Dem UN-Kinderrechtsausschuss ist besonders wichtig, dass in Schulen explizit und aktiv für die Menschenrechte und gegen Diskriminierung vorgegangen wird.³⁴ Die Verankerung von kinder- und jugendrechtlichen Bildungszielen ist insofern kein „nice to have“ – es stellt die Bedingungen für die Verwirklichung der Menschenrechte und insbesondere die Bekanntmachung von Kinder- und Jugendrechten in der Schule dar.

Gewünschte Zielinformation:

Das Monitoring interessiert das „Ob“ (Vorhandensein) und „Wie“ (Ausgestaltung, beispielsweise implizit oder explizit) der Normierung aller kinder- und jugendrechtlichen Bildungsziele gemäß der UN-KRK. Für die Beobachtung ergeben sich fünf Cluster.

1. Die allgemeine Menschenrechtsbildung und spezifisch die Bildung zu Grundrechten in der Bundesrepublik Deutschland sowie zu Kinder- und Jugendrechten einschließlich ihrer Umsetzung, Wirkungsweisen und praktischen Nutzungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen
2. Die Vermittlung von Beteiligungsrechten
3. Die Vorbereitung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.
4. Ethische Werte
5. Die Bildungsziele nach Artikel 29 (1a-e) UN-KRK

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen zur Bekanntmachung nach Artikel 42 UN-KRK in Verbindung mit den Artikeln 4, 44 (6) UN-KRK: die allgemeine Bekanntmachung der UN-KRK sowie Kinder- und Jugendrechtsbildung.

Zudem ergeben sich bei der Verankerung von kinder- und jugendrechtlichen Bildungszielen weitere Vorgaben aus Artikel 29 UN-KRK. Hiernach ist der Staat dazu angehalten, die kinder- und jugendrechtsfundierten Bildungsziele, Lehrpläne und Pädagogik in allen Bildungsformen und -stufen umzusetzen.³⁵

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung von drei weiteren staatlichen Verpflichtungen (Gewährleistungspflichten): Sicherstellung kinder- und jugendrechtsfundierter Bildungsziele (1), kinder- und jugendrechtsfundierte Kerncurricula (2) sowie kinder- und jugendrechtsfundierte Pädagogik (3). Eine normative Auslese von Artikel 29 UN-KRK fand bereits im Rahmen der Konzeption des

31 Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2022).

32 Vgl. Artikel 3 (Kindeswohl, engl.: best interests of the child) und Artikel 6 (Recht auf Entwicklung) UN-KRK.

33 Vgl. Whalen / Lansdown (2022), S. 426–427.

34 Vgl. Lansdown / Covell / Vaghri (2022), S. 261–270.

35 Vgl. Lansdown / Covell / Vaghri (2022), S. 261–270.

Kinder- und Jugendrechte-Monitorings in Hessen statt.³⁶ Im Folgenden werden die staatlichen Verpflichtungen aus Artikel 29 UN-KRK erläutert.

Sicherstellung kinder- und jugendrechtsfundierter Bildungsziele: Die in Artikel 29 UN-KRK bestimmten Bildungsziele (etwa Achtung vor den Menschenrechten) müssen in der Gesetzgebung, den Politiken und Maßnahmen der Regierung im Bereich Bildung berücksichtigt und im Monitoring geprüft werden. Schüler*innen, Lehrkräfte und Eltern sollten die Möglichkeit zur Beschwerde haben, wenn sie die Verletzung von Bildungszielen erkennen.

Kinder- und jugendrechtsfundierte Lehrpläne: Lehrpläne sollten für die Lebenswirklichkeit von Kindern und Jugendlichen relevant sein. Sie sollten Kinder und Jugendliche über die Wissensvermittlung hinaus qualifizieren und auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft vorbereiten. Der UN-Kinderrechtsausschuss nennt darüber hinaus vermehrt akute Bildungsthemen, die in Lehrplänen aufgegriffen werden sollten: Gesundheit, Klimaschutz, Frieden/Konfliktlösung und das Gemeinwohl fördernde Engagement (engl.: civic participation).

Kinder- und jugendrechtsfundierte Pädagogik: Die Unterrichtsinhalte sollen die Schüler*innen ins Zentrum rücken (engl.: to centre) und stärken (engl.: to empower), weshalb Unterricht aus einer die Kinder- und Jugendrechte respektierenden Perspektive und mit entsprechenden Methoden und in einem die Kinder- und Jugendrechte achtenden Umfeld zu erfolgen hat.³⁷ Bildung muss Kinder und Jugendliche aktiv beteiligen, denn diese sollen Bildung (vor allem Kinder- und Jugendrechtsbildung) über die reine Wissensvermittlung hinaus alltäglich erfahren. Eine Qualifizierung zur kinder- und jugendrechtsfundierten Pädagogik muss in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Fachkräften

erfolgen. Zur Qualitätsentwicklung in Bildungseinrichtungen braucht es ein inklusives und diskriminierungsbewusstes koordiniertes Handeln zwischen Eltern, Kindern und Jugendlichen, pädagogischen Fachkräften und der Bildungsverwaltung.

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Folgende öffentlich zugänglich Zieldokumente der Normierung wurden als relevant identifiziert und hinsichtlich einer Verankerung von Bildungszielen analysiert:

- Der Hessische Referenzrahmen Schulqualität (HRS),
- das Hessische Schulgesetz sowie
- die hessischen Kerncurricula für die Sekundarstufe I sowie für die gymnasiale Oberstufe: Am Beispiel der maßgeblichen Orientierungstexte zu den Kerncurricula (Sekundarstufe 1) und der Konzeptionen der Kerncurricula (gymnasiale Oberstufe) für die Fächer Deutsch, Geschichte, Ethik, Philosophie, Politik und Wirtschaft sowie Religion hat die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention die Verankerung der kinder- und jugendrechtlichen Normen systematisch ausgewertet.

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

Hessischer Referenzrahmen Schulqualität (HRS):³⁸

Für die systematische Qualitätsentwicklung an Schulen hat die Hessische Landesregierung den Hessischen Referenzrahmen Schulqualität mit sieben Qualitätsbereichen entwickelt. In seiner aktuell fünften Fassung (Stand: August 2022) werden kinder- und jugendrechtliche Entwicklungsziele identifiziert. So werden im Qualitätsbereich 5 (Schulkultur) des HRS die Kinder- und Jugendrechte als Teil der Kernaufgabe der Schule mit für Schüler*innen und Fachkräfte wahrnehmbaren Prozessen verstanden. Kinder- und Jugendrechte, insbesondere die Beteiligungsrechte, stellen hier wichtige förderliche Anhaltspunkte zur Erfüllung

³⁶ Vgl. DIMR (2022), S. 20.

³⁷ Vgl. UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2009), Ziff. 105–109, 132–136; UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2001), Ziff. 8, 15, 17–19.

³⁸ „Um die systematische Qualitätsentwicklung an Schulen für alle Beteiligten zu unterstützen, stellt der HRS die orientierende Basis dar, auch für interne und gegebenenfalls externe Evaluationen“ (Hessisches Schulgesetz, § 98). Vgl. Hessisches Kultusministerium (2017).

von Dimensionen und Kriterien für gute Schule dar.³⁹ Die explizite Nennung der UN-KRK sowie der Verweis auf die darin enthaltenen Kinder- und Jugendrechte stärken das Verständnis einer kinder- und jugendrechtsfundierten Schulkultur.

Nachfolgend erfolgt eine kurze Darstellung der Normierung von kinder- und jugendrechtlichen Bildungszielen in den Begleittexten zu den hessischen Kerncurricula für die Sekundärstufe I (maßgebliche Orientierungstexte) sowie für die gymnasiale Oberstufe (Konzeption der Kerncurricula).

Normierung in den maßgeblichen Orientierungstexten zum Kerncurriculum Sekundarstufe I für die Fächer Deutsch, Ethik, Geschichte, Religion sowie Politik und Wirtschaft:

- Die allgemeine Menschenrechtsbildung und spezifisch die Bildung zu Grundrechten in der Bundesrepublik Deutschland sowie zu Kinder- und Jugendrechten einschließlich ihrer Umsetzung, Wirkungsweisen und praktischen Nutzungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen: In einigen geistes- und gesellschaftsbezogenen Fächern (unter anderem Ethik, Geschichte, Politik und Wirtschaft) sind die Menschenrechte als solche und die Kinderrechte nur teilweise (Fach Ethik) explizit benannt. Orientierungshilfen zu Umsetzung, Wirkungsweisen und praktischen Nutzungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendrechte für die Kinder und Jugendlichen werden nicht gegeben.
- Die Vermittlung von Beteiligungsrechten: Die Beteiligungsrechte nach Artikel 12 UN-KRK werden ausschließlich im Fach Politik und Wirtschaft thematisiert und dies lediglich implizit im Rahmen der Demokratieerziehung.
- Die Vorbereitung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: Ausschließlich im Fach Geschichte wird die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am gesellschaftlichen Leben explizit thematisiert.
- Ethische Werte: In allen geistes- und gesellschaftsbezogenen Fächern (unter anderem Ethik, Geschichte, Politik und Wirtschaft)

werden ethische Werte expliziert thematisiert. Eine Zusammenführung mit den Menschenrechten findet beispielsweise im Fach Ethik statt.

- Die Bildungsziele nach Artikel 29 (1a-e) UN-KRK: In allen geistes- und gesellschaftsbezogenen Fächern (unter anderem Ethik, Geschichte, Politik und Wirtschaft) werden die kinder- und jugendrechtlichen Bildungsziele lediglich implizit thematisiert. In einigen Fächern (etwa Politik und Wirtschaft, Ethik und Katholische Religion) wird die Achtung vor der Umwelt im Sinne des Artikel 29 (1e) UN-KRK vermittelt.

Normierung in den Konzeptionen der Kerncurricula für die Fächer Deutsch, Ethik, Evangelische Religion, Geschichte, Katholische Religion, Philosophie, Politik und Wirtschaft in der gymnasialen Oberstufe:

- Die allgemeine Menschenrechtsbildung und spezifisch die Bildung zu Grundrechten in der Bundesrepublik Deutschland sowie zu Kinder- und Jugendrechten einschließlich ihrer Umsetzung, Wirkungsweisen und praktischen Nutzungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen: In den Fächern Ethik und Politik und Wirtschaft werden die Menschenrechte lediglich implizit thematisiert. Verweise auf die Kinder- und Jugendrechte tauchen nicht auf. Die Bildung zu den Grundrechten ist ein ausdrücklicher Bestandteil des Unterrichts im Fach Politik und Wirtschaft.
- Die Vermittlung von Beteiligungsrechten: Eine explizite und rechtebasierte Vermittlung zum Thema Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist bei keinem der ausgewerteten Konzepte ersichtlich. Allerdings wird in allen Fächern (einschließlich Deutsch und Religionen) das Thema Teilhabe im Kontext von Demokratie als überfachliche Kompetenz thematisiert.
- Die Vorbereitung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben: Im Rahmen der Vermittlung von überfachlichen Kompetenzen (etwa sozialen Kompetenzen) werden in allen ausgewerteten Fächern zivilgesellschaftliche Teilhabe und Engagement thematisiert.

³⁹ Die Kriterien sind „Eingebundenheit“ im Sinne einer inklusiven Schule sowie die „Demokratieerziehung“, vgl. https://lehrkraefteakademie.hessen.de/sites/lehrkraefteakademie.hessen.de/files/2022-10/hessischer-referenzrahmen-schulqualitaet_fuenfte-ueberarbeitete_fassung_2022.pdf.

- Ethische Werte: Ethische Werte werden in allen ausgewerteten Fächern als überfachliche Kompetenzen verstanden und im Kontext von werbewussten Haltungen thematisiert.
- Die Bildungsziele nach Artikel 29 (1a-e) UN-KRK: Eine explizite und rechtebasierte Thematisierung der Bildungsziele nach Artikel 29 (1a-e) UN-KRK ist nicht ersichtlich. In allen ausgewerteten Fächern werden die Bildungsziele allerdings als überfachliche Kompetenzen etwa im Kontext von Nachhaltigkeit, Globalisierung, Selbstbestimmung und Interkulturalität lediglich implizit thematisiert.

Normierung im Hessischen Schulgesetz:

In seiner Abschließenden Bemerkung zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland (CRC/C/DEU/CO/5-6) stellt der UN-Kinderrechtsausschuss fest, dass lediglich in den Schulgesetzen von drei Ländern die Kinder- und Jugendrechte sowie die Menschenrechte explizit normiert sind.⁴⁰ Im Hessischen Schulgesetz (SchulG HE 2017) ist die Menschenrechtsbildung in § 6 (Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete) explizit als besondere Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schulen verankert. Kinder- und Jugendrechte sowie die Menschenrechte als Auftrag der hessischen Schulen sind im Schulgesetz allerdings nicht explizit benannt. Kinder- und jugendrechtliche Bildungsziele nach Artikel 29 UN-KRK sind an den folgenden Stellen lediglich implizit verankert:⁴¹

In „Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule“ (§ 2):

- Menschen- und Grundrechtsbildung
- Vorbereitung auf die Teilhabe
- Ethische Werte
- Bildungsziele nach Artikel 29 (1a-e) UN-KRK

In „Unterrichtsfächer, Lernbereiche und Aufgabengebiete“ (§ 6):

- Menschenrechtsbildung (explizit)
- Ethische Werte

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Durch strukturelle Maßnahmen sollte garantiert werden, dass die Kinder- und Jugendrechte insbesondere bei den Rechteinhaber*innen ausdrücklich bekannt gemacht werden. Hierfür wurden in Hessen auf allen geprüften Ebenen (unter anderem Sekundarstufe I sowie gymnasiale Oberstufe) die kinder- und jugendrechtlichen Bildungsziele vielfältig, aber nicht durchgängig explizit, verankert.

Der ausdrückliche Bezug auf die Menschenrechtsbildung und auf die Kinder- und Jugendrechte sind ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Entwicklung einer Kultur der Menschenrechte. Folgerichtig wurden durch die explizite Normierung der Menschenrechtsbildung im Hessischen Schulgesetz und der UN-KRK im HRS sowie einer teilweise expliziten Normierung der kinder- und jugendrechtlichen Bildungsziele in den hessischen Kerncurricula die kinder- und jugendrechtlichen Anforderungen der UN-KRK angegangen.

Für zwei der drei staatlichen Verpflichtungen (Sicherstellung kinder- und jugendrechtsfundierter Bildungsziele und kinder- und jugendrechtsfundierter Kerncurricula) gibt es demnach einen positiven Trend zu verzeichnen. Eine erkenntnisbasierte Einschätzung zur Erfüllung der dritten Pflichtbestimmung mit der Messung einer kinder- und jugendrechtsfundierten Pädagogik im alltäglichen Schulunterricht erweist sich allerdings als schwierig. Es soll aber an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass der UN-Kinderrechtsausschuss das Projekt der Kinder- und Jugendrechte-Schulen in Deutschland, von denen in Hessen mehr als 30 bestehen, als vorbildhafte Initiativen der Menschenrechtsbildung (siehe Prozess-Indikator im Teilindex Politik, Verwaltung und Justiz) im ge-

⁴⁰ Nach Artikel 42 in Verbindung mit den Artikeln 4, 44(6) sollten die Abschließenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses im Vertragsstaat sowohl unter Erwachsenen als auch unter Kindern und Jugendlichen verbreitet werden. Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2022).

⁴¹ Vgl. Hessisches Kultusministerium (2017).

rade abgeschlossenen Staatenberichtsverfahren gelobt hat.⁴²

Diese und andere vielfältige Angebote stellen sicherlich einen guten Zugang zu allen Bildungseinrichtungen dar, um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche tatsächlich zur UN-KRK sowie zu den darin enthaltenen Kinder- und Jugendrechten unterrichtet werden. Zudem kann die Förderung aktueller alters- und gruppenspezifischer Materialien für die Menschenrechtsbildung, auch für Fachkräfte im Bildungswesen, die den Respekt und die Wertschätzung für Vielfalt fördern, einen wichtigen Beitrag im Sinne der Bekanntmachung der UN-KRK leisten.

3.1.3 Prozess-Indikator

Kampagnen und Maßnahmen der Hessischen Landesregierung zur Bekanntmachung von Kinder- und Jugendrechten unter Kindern und Jugendlichen in Hessen

Neben den strukturellen Voraussetzungen braucht es regelmäßige und wiederholte Maßnahmen des Landes (vgl. Prozess-Indikator), um die Kinder- und Jugendrechte bekannt zu machen. Hierzu zählen Kampagnen und Maßnahmen sowie Politikgestaltungen (etwa Budgets). Von zentraler Bedeutung ist, dass durch die staatlichen Bemühungen alle Kinder und Jugendlichen in Hessen adressiert werden.

Alle Kinder und Jugendliche in Hessen haben, ungeachtet eventuell vorliegender sprachlicher Hindernisse, das Recht auf Kenntnis über die Kinder- und Jugendrechte. Der UN-Kinderrechtsausschuss betont in seiner Abschließenden Bemerkung zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland (CRC/C/DEU/CO/5-6) gegenüber der Bundesregierung die Notwendigkeit von regelmäßigen alters- und gruppenspezifischen Aktivitäten und Maßnahmen zur systematischen Bekanntmachung

der Kinder- und Jugendrechte unter allen Adressat*innen der UN-KRK:⁴³

- Unter Kindern und Jugendlichen (primäre Adressat*innen)
- Unter Erwachsenen, insbesondere Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten sowie Zivilgesellschaft und Öffentlichkeit
- In Politik, Verwaltung und Justiz, insbesondere unter den Entscheidungsträger*innen und allen Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten

Auch die Durchführung von kinder- und jugendrechtlichen Aktivitäten und Maßnahmen zur Förderung des Kenntnisstandes der UN-KRK unter den Adressat*innen der UN-KRK stellen mehrteilige Prozess-Indikatoren im Konzept für ein unabhängiges Kinder- und Jugendrechte-Monitoring in Hessen (2022) dar. Im Folgenden wird der Prozess-Indikator zu Kampagnen und Maßnahmen der Landesregierung zur Bekanntmachung von Kinder- und Jugendrechten unter Kindern und Jugendlichen in Hessen geprüft.⁴⁴

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring interessiert, welche Kampagnen und Maßnahmen die Landesregierung durchgeführt hat, um die Kinder- und Jugendrechte den Kindern und Jugendlichen in Hessen bekannt zu machen. Darüber hinaus interessiert das Monitoring, ob die kinder- und jugendrechtlichen Kampagnen und Maßnahmen altersgerecht durchgeführt wurden, welche Schwerpunkte beziehungsweise Kinder- und Jugendrechte diese Kampagnen und Maßnahmen zum Gegenstand hatten und welche Kinder und Jugendlichen in Hessen adressiert wurden.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen zur Bekanntmachung nach Artikel 42 UN-KRK in Verbindung mit den Artikeln 4, 44 (6) UN-KRK (1. die allgemeine Bekanntmachung der UN-KRK und 2. Kinder- und

⁴² Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2022).

⁴³ Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2022).

⁴⁴ Geeignete Kampagnen und Maßnahmen für die weiteren Adressat*innen der UN-KRK wurden mit Hilfe der Teilindizes 2 (Erwachsene) und 3 (Politik, Verwaltung und Justiz) systematisch beobachtet.

Jugendrechtsbildung) sowie der ersten Pflichtbestimmung zum Recht auf freie Meinungsbildung und Meinungsäußerung nach Artikel 13 UN-KRK: der Zugang zu Informationen. Hiernach haben Kinder und Jugendliche das Recht, nach Information zu suchen und diese zu erhalten. Der Zugang zu Informationen für Kinder und Jugendliche sollte vor allem in den Fällen sichergestellt sein, in denen Informationen zur Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte im Allgemeinen und zur Meinungsbildung im Besonderen beitragen. Die Bereitstellung von Informationen zu den Kinder- und Jugendrechten liegt im staatlichen Verantwortungsbereich.⁴⁵

Zudem spielt bei Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche explizit adressieren, die Berücksichtigung der vier kinder- und jugendrechtlichen Prinzipien (Artikel 2, 3, 6, 12 UN-KRK), eine besondere Rolle.

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention hat im Jahr 2023 zur Prüfung der kinder- und jugendrechtlichen Kampagnen und Maßnahmen eine Abfrage bei den Verwaltungen der Kommune und des Landes durchgeführt. Je nach Datenverfügbarkeit wurden die Kampagnen und Maßnahmen nach den Bestimmungen in Artikel 2 UN-KRK sowie nach Vorgaben des

UN-Kinderrechtsausschusses zur Bekanntmachung von Kinder- und Jugendrechten disaggregiert. So konnte unter anderem nachvollzogen werden, ob Kinder und Jugendliche aus vulnerablen Gruppen oder in vulnerablen Situationen adressiert wurden.

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

Sofern möglich wurden kinder- und jugendrechtliche Kampagnen und Maßnahmen für alle Kalenderjahre des Monitoring-Intervalls systematisch beobachtet und ausgewertet.

Die Monitoring-Stelle befragte die Verwaltungen der Kommunen und des Landes zudem, ob diese Informationen zu den Kinder- und Jugendrechten für die verschiedenen Zielgruppen der UN-KRK bereitstellte: Kinder und Jugendliche, Erwachsene (insbesondere Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte), die Zivilgesellschaft sowie die eigene Verwaltung. Die vorliegenden Ergebnisse mit Blick auf Informationen zu den Kinder- und Jugendrechten für Kinder und Jugendliche: Lediglich 35,4 Prozent der Kommunen stellen Informationen für diese Zielgruppe bereit. Von den sieben Ministerien, die an der Befragung teilnahmen, stellte nur ein Ministerium Informationen bereit (Hessisches Ministerium für Soziales und Integration). Auffällig ist die Disparität zwischen Stadt und Land, denn die Bereitstellung von Informationen fällt in den kleinen Gebietskörperschaften,

Bereitstellung von Informationen zu Kinder- und Jugendrechten für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche	Anteil	absolut
Landgemeinde (n=31)	16,10%	5
Kleinstadt (n=92)	33,70%	31
Groß-/Mittelstadt (n=26)	57,70%	15
Landkreis/kreisfreie Stadt (n= 12)	50,00%	6
Kommunen (n= 16 1)	35,40%	57
Ministerium (n=7)	14,30%	1

Anmerkung: Dargestellt ist der prozentuale Anteil der Ja-Antworten.
Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

⁴⁵ Vgl. Lansdown / Vaghri (2022), S. 69.

insbesondere in den Landgemeinden (16,1 Prozent), sehr viel geringer als in den größeren Gebietskörperschaften.

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Im Monitoring-Intervall gab es viele geeignete Kampagnen und Maßnahmen zur Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte in Hessen, die großflächig Kinder und Jugendliche adressiert haben.

Geeignete Kampagnen und Maßnahmen zur Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte unter Kindern und Jugendlichen sollten regelmäßig, altersgerecht und zielgruppenspezifisch durchgeführt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendlichen aus vulnerablen Gruppen (zum Beispiel Kinder mit Behinderungen) sowie in vulnerablen Situationen (beispielsweise geflüchtete Jugendliche) durch zusätzliche bedarfsorientierte Kampagnen und Maßnahmen (etwa mehrsprachig) explizit adressiert werden. Nur Maßnahmen zur Bekanntmachung, die das Recht auf Nichtdiskriminierung (Artikel 2 UN-KRK) umsetzen, können sicherstellen, dass alle Kinder und Jugendlichen in Hessen von ihren Rechten erfahren und diese wahrnehmen können. Zudem wird hierdurch die Einhaltung der in Artikel 4 (2) der Hessischen Landesverfassung garantierten vier kinder- und jugendrechtlichen Prinzipien aus der UN-KRK (Artikel 2, 3, 6, 12) gefördert.

Der nachfolgende Ergebnis-Indikator zum Bekanntheitsgrad der UN-KRK unter Kindern und Jugendlichen kann sodann Hinweise auf den Erfolg der Kampagnen und Maßnahmen liefern.

3.1.4 Ergebnis-Indikator

Bekanntheitsgrad der UN-Kinderrechtskonvention unter Kindern und Jugendlichen in Hessen
Am Ende einer jeden kinder- und jugendrechtlichen Maßnahme steht die Prüfung, ob staatliche Maßnahmen die intendierten Erkenntnisse zeigen (Ergebnis-Indikator). Das Ziel von Maßnahmen zur Bekanntmachung ist, die UN-KRK und die darin enthaltenen Kinder- und Jugendrechte unter allen Kindern und Jugendlichen in Hessen explizit und gruppenspezifisch bekannt zu machen.

Vor dem Hintergrund der hohen und übergeordneten Bedeutung der Kenntnis über die Kinder- und Jugendrechte für die Verwirklichung aller Kinder- und Jugendrechte hatte die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention gemeinsam mit ihrem Projekt-Beirat drei Indikatoren zum Bekanntheitsgrad der UN-KRK in Hessen entwickelt.

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring interessiert, ob die Kinder- und Jugendlichen in Hessen die UN-KRK und die darin enthaltenen Kinder- und Jugendrechte mindestens dem Namen nach kennen und ob sie sich darin gar gut auskennen.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen zur Bekanntmachung nach Artikel 42 UN-KRK in Verbindung mit den Artikeln 4, 44 (6) UN-KRK: die allgemeine Bekanntmachung der UN-KRK sowie Kinder- und Jugendrechtsbildung. Zudem spielt bei Indikatoren, die Kinder und Jugendliche explizit adressieren, die Berücksichtigung der vier kinder- und jugendrechtlichen Prinzipien (Artikel 2, 3, 6, 12 UN-KRK), eine besondere Rolle.

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Zur Feststellung der Bekanntheit der UN-KRK unter Kindern und Jugendlichen hat die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention zu Beginn des Jahres 2023 eine Online-Erhebung durchgeführt. Zur Überprüfung eines weiteren Ergebnis-Indikators im Teilindex 2 (Bekanntmachung der UN-KRK unter Erwachsenen) wurde zudem eine Befragung unter Erwachsenen umgesetzt. Neben der Bekanntheit der UN-KRK wurden dabei weitergehende Informationen zu den Kinder- und Jugendrechten, insbesondere den Beteiligungsrechten, erhoben:

Die Größe der Stichprobe (n) betrug 1040 Erwachsene sowie über 683 Kinder und Jugendliche. Mit der Befragung wurde das Politikforschungsinstitut Kantar Public beauftragt. Die befragten Erwachsenen wurden über eine Quotenstichprobe nach Alter und Geschlecht aus einem offline generierten Online-Access-Panel rekrutiert. Die Kinder und Jugendlichen wurden über die elterlichen Haushalte gewonnen. Berücksichtigt wurden somit Haushalte mit Internetanschluss. Das Problem der fehlenden Zufallsauswahl im Online-Access-Panel wird durch die Quotierung bestimmter Merkmale und anschließende Gewichtung verringert. Aus kinder- und jugendrechtlicher Sicht steht die Repräsentativität der Erhebung nicht im Zentrum der Prüfung, denn ein kinder- und jugendrechtsfundiertes Monitoring interessiert im Besonderen die Disaggregation von Ergebnissen (etwa nach Altersgruppe, Bildungsstand und Gebietskörperschaft).

Die aktuelle Erhebung erlaubt einen Vergleich mit der Studie des Deutschen Kinderhilfswerk (DKHW) von 2018, da dort eine ähnliche Erhebungsmethode und Rekrutierung umgesetzt wurde.⁴⁶

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

Knapp ein Viertel der befragten Kinder und Jugendlichen im Alter von 10 bis 18 Jahren (24 Prozent) besitzt nach eigener Einschätzung ein gutes Wissen über die in der UN-KRK festgeschriebenen Kinder- und Jugendrechte. Die jeweilige Mehrheit kennt diese Rechte demzufolge nur dem Namen nach (56 Prozent der Kinder/Jugendlichen). Jedem fünften befragten Kind oder Jugendlichen (20 Prozent) sind diese gesetzlichen Bestimmungen gänzlich unbekannt.

Die vorliegenden Ergebnisse weichen damit positiv von den Zahlen der Vergleichsuntersuchung des DKHW für ganz Deutschland im Jahr 2018 (Kinderreport Deutschland 2018) ab. In Hessen sind den befragten Kindern und Jugendlichen die Kinder- und Jugendrechte bekannter als im bundesweiten Vergleich fünf Jahre zuvor (DIMR 2023: 24 Prozent; DKHW 2018: 16 Prozent).

Mädchen (25 Prozent) sowie die Befragten im Alter von 15 bis 18 Jahren (28 Prozent) zeigen sich etwas häufiger über die Kinder- und Jugendrechte gut informiert als Jungen (23 Prozent) und Befragte im Alter von 10 bis 14 Jahren (21 Prozent). Weiterführende und berufsbildende Schulen schneiden besser ab (24–27 Prozent) als Grundschulen (22 Prozent).

Bekanntheitsgrad der UN-KRK unter Kindern und Jugendlichen (in Prozent)

Kinder und Jugendliche

kenne mich ganz gut aus	24
nur dem Namen nach bekannt	56
unbekannt	14
weiß nicht	6

Grafik: Kantar Public (2023)

⁴⁶ Vgl. DKHW (2018), S. 9–10.

Bekanntheitsgrad der UN-KRK unter Kindern und Jugendlichen (in Prozent), disaggregiert nach Alter, Geschlecht und Schulform

Kinder und Jugendliche	„kenne mich ganz gut aus“
Gesamt	24
10-14 Jahre	21
15-18 Jahre	28
Männlich	23
Weiblich	25
Grundschule	22
Weiterführ. Schule	24
Berufsbildende Schule	27

Grafik: Kantar Public (2023)

Erwähnenswert ist darüber hinaus, dass der Bekanntheitsgrad unter den befragten Kindern und Jugendlichen im ländlichen und kleinstädtischen Raum geringer ausfällt (17-21 Prozent) als in Kommunen mit mindestens 20.000 Einwohnern (30-31 Prozent).

Der primäre Ort der Informationsvermittlung unter den befragten Kindern und Jugendlichen ist die

Schule (81 Prozent). Danach folgen die Sozialen Medien (32 Prozent), wie beispielsweise Instagram und YouTube. Platz Drei belegen die Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten (30 Prozent). Kinder- und Jugendbeauftragte sowie Kinder- und Jugendbüros werden bei den befragten Kindern und Jugendlichen für die Informationsvermittlung nur recht selten genannt (2-4 Prozent).⁴⁷

Bekanntheitsgrad der UN-KRK unter Kindern und Jugendlichen (in Prozent), disaggregiert nach Einwohner*innen im Wohnort

Kinder und Jugendliche	„kenne mich ganz gut aus“
Gesamt	24
< 5.000 Einwohner	17
5.000 < 20.000 E.	21
20.000 < 100.000 E.	30
100.000 E. und mehr	31

Grafik: Kantar Public (2023)

⁴⁷ Die beiden Informationsquellen, Beauftragte*r und Büro, wurden von den Befragten möglicherweise als synonym verstanden. Erfahrungsgemäß bestehen die beiden Strukturen in den Kommunen nicht gleichzeitig.

Informationsquellen für die Kinder- und Jugendrechte unter Kindern und Jugendlichen (in Prozent)

Kinder und Jugendliche	"kenne mich ganz gut aus" / "nur dem Namen nach bekannt"
in der Schule	81
über die Sozialen Medien (bspw. TikTok, YouTube)	32
von den Eltern	30
im Fernsehen, Radio	18
von Freunden oder Freundinnen	14
über Bücher, Kinder- oder Jugendzeitschriften	10
über Kampagnen (bspw. Plakate in der Stadt, Weltkindertag)	10
in der Freizeit / über meine Hobbys	5
von einem/einer Kinder- und Jugendbeauftragten	4
von einem Kinder- und Jugendbüro	2
Sonstiges	1
Weiß nicht	2

Grafik: Kantar Public (2023)

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Der UN-Kinderrechtsausschuss hat 2022 in seiner Abschließenden Bemerkung zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland (CRC/C/DEU/CO/5-6) noch einmal seine Sorge über den geringen Kenntnisstand der UN-KRK unter Kindern und Jugendlichen in der Bundesrepublik Deutschland ausgedrückt. Neben der expliziten Aufnahme der Menschenrechtsbildung in die Lehrpläne, auch von relevanten Berufsgruppen, empfiehlt der Ausschuss, Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung fortzuführen und zu fördern.⁴⁸

Es lässt sich nicht herleiten, ob es einen direkten Zusammenhang zwischen der Tatsache, dass die Bekanntheit der UN-KRK bei Kindern und Jugendlichen in Hessen etwas höher liegt als im bundesweiten Vergleich fünf Jahre zuvor, und der Normierung im Hessischen Schulgesetz oder einzelnen Kampagnen von Landesministerien gibt oder nicht. Es lässt sich jedoch sicher feststellen, dass die Schule mit Abstand der zentrale Vermittlungsort für die Bekanntmachung der UN-KRK bei Kindern und Jugendlichen ist. Aus kinder- und jugendrechtlicher Sicht sollte daher sichergestellt werden, dass die Kinder- und Jugendrechte in allen Alters- und Klassenstufen und Schulformen vermittelt werden. Die Landesebene könnte mittels Förderung aktueller alters- und gruppenspezi-

⁴⁸ Vgl. UN, Committee on the Rights of the Child (2022), Ziff. 12.

fischer Materialien für die Menschenrechtsbildung einen wichtigen Beitrag leisten, um den Bekanntheitsgrad der Kinder- und Jugendrechte unter Kindern und Jugendlichen zu erhöhen.

Auch lässt sich feststellen, dass im Allgemeinen in den größeren Gebietskörperschaften mit hoher Bevölkerungsdichte und umfangreichen verfügbaren Mitteln der Bekanntheitsgrad der UN-KRK unter Kindern und Jugendlichen höher liegt als in den hessischen Kleinstädten und Gemeinden. Durch koordiniertes Handeln zwischen Land und Kommunen mittels Maßnahmen (wie beispielsweise Handreichungen, Bildungsmaßnahmen und Informationsmaterial zum Kinder- und Jugendrechte-Mainstreaming) könnten Gebietskörperschaften in ganz Hessen darin unterstützt werden, die UN-KRK unter Kindern und Jugendlichen weiter aktiv bekannt zu machen.

Ziel jeglicher Maßnahmen sollte es sein, dass auch Kindern und Jugendlichen aus vulnerablen Gruppen (etwa geflüchteten Kindern) und in vulnerablen Situationen (etwa Schulabgänger*innen ohne Abschluss) die Kinder- und Jugendrechte bekannt sind.

3.2 Bekanntmachung unter Erwachsenen

3.2.1 Prozess-Indikator

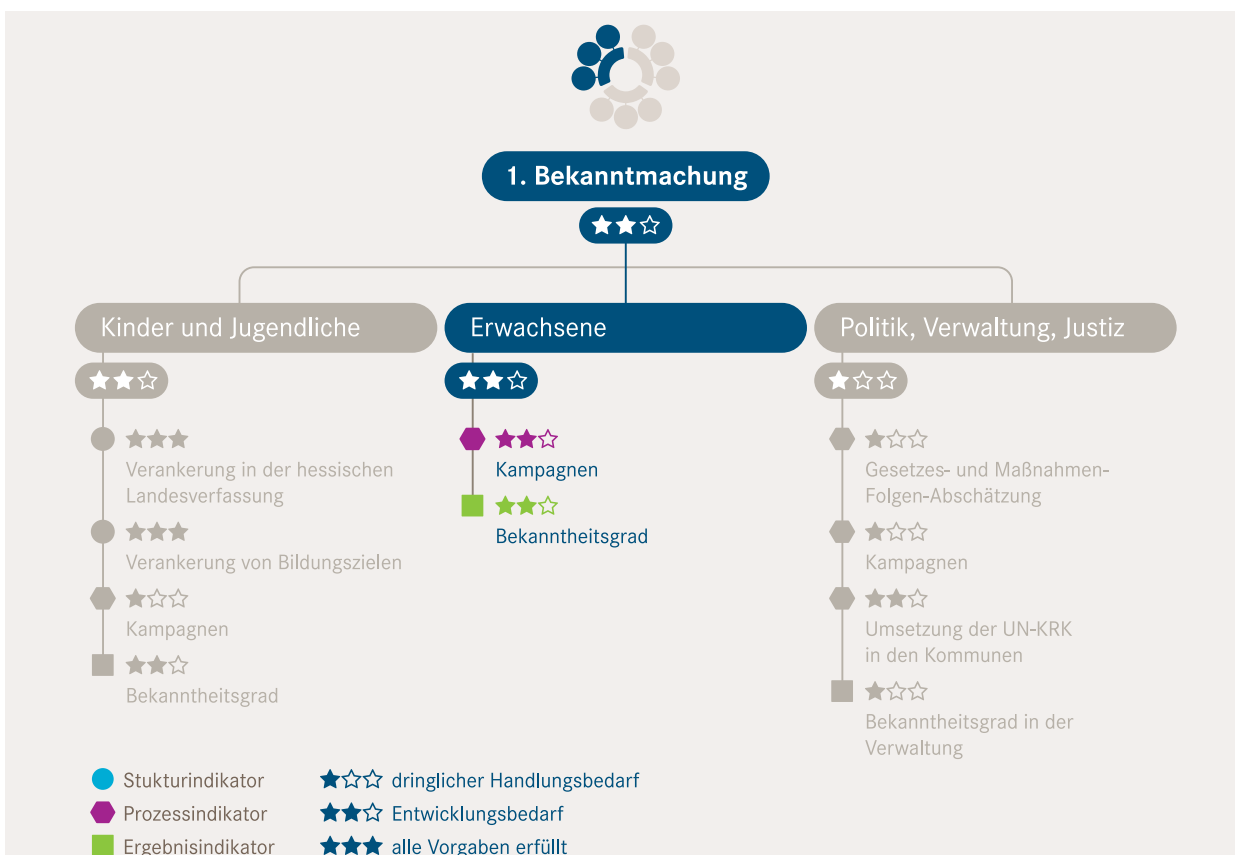
Kampagnen und Maßnahmen der Hessischen Landesregierung zur Bekanntmachung von Kinder- und Jugendrechten unter Erwachsenen allgemein in Hessen

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring interessiert, mit welchen Kampagnen und Maßnahmen die Landesregierung die Kinder- und Jugendrechte unter Erwachsenen bekannt gemacht hat. Das Monitoring unterscheidet dabei zwischen Erwachsenen und Erwachsenen, die im Kontext von Politik, Verwaltung und Justiz verortet sind. Auf Letztere wird im Teilindex 3 des Startpunkts eingegangen.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen zur Bekanntmachung nach Artikel 42 UN-KRK in Verbindung mit den Artikeln 4, 44 (6) UN-KRK: die allgemeine Bekanntmachung der UN-KRK sowie Kinder- und Jugendrechtsbildung.



Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Durch eine Abfrage bei der Landesregierung wurden die Kampagnen und Maßnahmen für alle Kalenderjahre des Intervalls (2018–2022) abgefragt. Sofern möglich, wurden Kampagnen und Maßnahmen nach verschiedenen Gruppen von Erwachsenen disaggregiert.

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention befragte die Verwaltungen der Kommunen und des Landes, ob diese Informationen für die Zielgruppe der Erwachsenen, das heißt Erwachsene im Allgemeinen, Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte und die Zivilgesellschaft, bereitstellte.

Während mehr als ein Drittel der hessischen Kommunen (35,4 Prozent) Informationen für Kinder und Jugendliche bereitstellte (siehe Prozess-Indikator beim Teilindex 1), war diese Maßnahme bei der Zielgruppe der Erwachsenen sehr viel geringer zu verzeichnen:

- Erwachsene allgemein: 12,4 Prozent
- Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte: 17,4 Prozent
- Zivilgesellschaft: 11,8 Prozent

Ogleich die Anzahl der Kommunen, die Informationen für Eltern beziehungsweise

Personensorgeberechtigte bereitstellen, erfreulicherweise höher ausfällt, bestehen bei allen Zielgruppen Verbesserungspotenziale. Es gibt auch hier eine erkennbare Stadt-Land-Disparität, denn die Bereitstellung von Informationen für alle Zielgruppen der Erwachsenen fällt in kleineren Gebietskörperschaften, insbesondere in den Landgemeinden, geringer aus.

Auffällig ist zudem, dass nur ein kleiner Teil der Verwaltungen des Landes (1–2 Ministerien) Informationen für diese Zielgruppen bereitstellten.

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschuss folgend sollten geeignete Kampagnen und Maßnahmen zur Sensibilisierung von Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten in spezifischen Lebensbereichen regelmäßig und disaggregiert durchgeführt werden. Hierzu gehören die Kinder- und Jugendrechte auf gewaltfreie Erziehung und die Gesundheitsförderung von Kindern und Jugendlichen. Alle Mittel sollten ausgeschöpft werden, um alle Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte zu erreichen: Hierzu gehören auch mehrsprachige Kampagnen und Maßnahmen zur Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte.

Bereitstellung von Informationen zu Kinder- und Jugendrechten

	Zivilgesellschaft		Erwachsene		Eltern	
	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut
Landgemeinde (n=31)	6,50%	2	6,50%	2	9,70%	1
Kleinstadt (n=92)	8,70%	8	12,00%	11	14,10%	18
Groß-/Mittelstadt (n=26)	19,20%	5	15,40%	4	30,80%	23
Landkreis/kreisfreie Stadt (n=12)	33,30%	4	25,00%	3	33,30%	8
Kommunen (n=161)	11,80%	19	12,40%	20	17,40%	50
Ministerium (n=7)	28,60%	2	28,60%	2	14,30%	71

Anmerkung: Dargestellt ist der prozentuale Anteil der Ja-Antworten.
Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

3.2.2 Ergebnis-Indikator

Bekanntheitsgrad der UN-Kinderrechtskonvention unter Erwachsenen allgemein in Hessen

2018 stimmten 89 Prozent der erwachsenen hessischen Wähler*innen für die Verankerung der vier Prinzipien der UN-KRK in die Hessische Landesverfassung. Aus kinder- und jugendrechtlicher Sicht ist dies ein sehr bedeutungsvoller Hinweis auf die Relevanz der Kinder- und Jugendrechte bei Erwachsenen. Damit die Kinder- und Jugendrechte in Hessen verwirklicht werden können, müssen vor allem die Erwachsenen die Kinder- und Jugendrechte kennen. Während die primären Adressat*innen der UN-KRK die Kinder und Jugendlichen sind, sollte das staatliche Handeln im Bereich der Kinder- und Jugendrechte die Zielgruppe Erwachsene stets mitadressieren.

Die Zielgruppe der Erwachsenen wurde dabei nach kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben disaggregiert, um eine effektive Beobachtung und Einschätzung zu ermöglichen: Erwachsene (allgemein), Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte sowie die Zivilgesellschaft

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring interessiert, ob Erwachsene, insbesondere Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte, die UN-KRK und die darin enthaltenen Kinder- und Jugendrechte mindestens dem Namen nach kennen. Bei Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten interessiert im Besonderen, ob diese über spezifisches Wissen zur

UN-KRK, etwa über das Kinderrecht auf gewaltfreie Erziehung, verfügen.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen zur Bekanntmachung nach Artikel 42 UN-KRK in Verbindung mit den Artikeln 4, 44 (6) UN-KRK: die allgemeine Bekanntmachung der UN-KRK sowie Kinder- und Jugendrechtsbildung.

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Neben der Bekanntheit der UN-KRK bei Kindern und Jugendlichen hat die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention Anfang des Jahres 2023 auch die Bekanntheit der UN-KRK unter Erwachsenen im Rahmen einer Online-Erhebung abgefragt.⁴⁹

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

23 Prozent der befragten Erwachsenen besitzen nach eigener Einschätzung ein gutes Wissen über die in der UN-KRK festgeschriebenen Kinder- und Jugendrechte. 72 Prozent der befragten Erwachsenen kennen die Kinder- und Jugendrechte nur dem Namen nach. Jedem zwanzigsten Erwachsenen ab 18 Jahren (5 Prozent) sind die Bestimmungen aus der UN-KRK gänzlich unbekannt.

Unter den Erwachsenen erweisen sich vor allem die Befragten zwischen 30 und 59 Jahren als mit den bestehenden Kinder- und Jugendrechten vertraut (52 Prozent), also jene Altersgruppen, bei denen der Anteil von Haushalten mit Kindern

Bekanntheitsgrad der UN-KRK unter Erwachsenen (in Prozent)

Erwachsene

kenne mich ganz gut aus	23
nur dem Namen nach bekannt	72
unbekannt	3
weiß nicht	2

Grafik: Kantar Public (2023)

⁴⁹ Siehe Ergebnis-Indikator „Bekanntheitsgrad der UN-Kinderrechtskonvention unter Kindern und Jugendlichen in Hessen“ (Teilindex 1, Kapitel 3.1).

überdurchschnittlich groß ist und bei denen damit auch mehr Berührungspunkte zum Thema Kinder- und Jugendrechte bestehen können. Demgegenüber geben nur 20 Prozent der 18- bis 29-Jährigen und 19 Prozent der Personen ab 60 Jahren an, gut darüber Bescheid zu wissen. Die weiblichen Befragten sind nach eigenen Angaben deutlich häufiger über dieses Thema informiert als die männlichen (26 Prozent gegenüber 19 Prozent). Das diesbezügliche Wissen nimmt zudem spürbar mit dem Bildungsniveau der Befragten zu: Während nur jeder Zehnte mit Haupt- oder Volksschulabschluss besonders gut über das Thema

Bescheid weiß (12 Prozent), sind es unter den Befragten mit mittlerem Bildungslevel 22 Prozent und mit Abitur 27 Prozent.

Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte haben mehr Kenntnis über die Kinder- und Jugendrechte (27 Prozent) als Erwachsene ohne Kinder und Jugendliche im Haushalt (18 Prozent).

Als Informationsquellen für die Kinder- und Jugendrechte dienen dem überwiegenden Teil der befragten Erwachsenen das Fernsehen und Radio (58 Prozent). Weit dahinter liegen auf Platz

Bekanntheitsgrad der UN-KRK unter Erwachsenen (in Prozent), disaggregiert nach Alter, Geschlecht und Schulabschluss

Erwachsene	„kenne mich ganz gut aus“
Gesamt	23
18-29 Jahre	20
30-44 Jahre	26
45-59 Jahre	26
60+ Jahre	19
Männlich	19
Weiblich	26
Haupt-/Volksschule	12
Mittlere Reife/POS	22
Abitur/Fachhochschule	27

Grafik: Kantar Public (2023)

Bekanntheitsgrad der UN-KRK unter Erwachsenen (in Prozent), disaggregiert nach Eltern mit bzw. ohne Kinder

Erwachsene	"kenne mich ganz gut aus"
Gesamt	23
mit Kindern 0-18 Jahre	27
ohne Kinder 0-18 Jahre	18

Grafik: Kantar Public (2023)

Informationsquellen für die Kinder- und Jugendrechte unter Erwachsenen (in Prozent)

Erwachsene	"kenne mich ganz gut aus" / "nur dem Namen nach bekannt"
im Fernsehen, Radio	58
über Bücher, Zeitungen, Zeitschriften	33
über die Sozialen Medien (bspw. YouTube)	23
im Rahmen meiner beruflichen Qualifizierung bzw. meiner Arbeit	20
in der Kita oder Schule meiner Kinder	19
über Kampagnen (bspw. Plakate in der Stadt, Weltkindertag)	18
Sonstiges	4
Weiß nicht	7

Grafik: Kantar Public (2023)

2 die Bücher und Zeitungen (33 Prozent) sowie die Sozialen Medien (23 Prozent). Kampagnen zu den Kinder- und Jugendrechten (etwa Weltkindertag) sind eher unbekannt (18 Prozent).

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Die Ergebnisse der aktuellen Befragung weichen auch bei den Erwachsenen positiv von den Zahlen der Vergleichsuntersuchung des DKHW (Kinderreport Deutschland 2018) ab. In Hessen sind den befragten Erwachsenen die Kinder- und Jugendrechte deutlich bekannter als im bundesweiten Durchschnitt (DIMR 2023: 23 Prozent; DKHW 2018: 12 Prozent). Auch die Anzahl der befragten Erwachsenen, denen die Kinder- und Jugendrechte gänzlich unbekannt sind, fällt sehr viel geringer aus (DIMR 2023: 5 Prozent; DKHW 2018: 12 Prozent).

Dies ist ein erfreulicher Trend, den es aus kinder- und jugendrechtlicher Perspektive weiter auszubauen und fortzuführen gilt. Schließlich spielen Erwachsene, insbesondere über Eltern

beziehungsweise Personensorgeberechtigte und Entscheidungsträger*innen in der Verwaltung sowie Fachkräfte in Bildung, Betreuung und Erziehung, eine entscheidende Rolle bei der Weitergabe von Informationen über die Kinder- und Jugendrechte an Kinder und Jugendliche. Daher sollte auch der Bekanntheitsgrad unter den Erwachsenen regelmäßig erhoben und disaggregiert ausgewertet werden. Im Fokus der Erhebung sollten dabei jene Erwachsenen stehen, die tagtäglich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben: Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigte sowie die Entscheidungsträger*innen in der Verwaltung.

3.3 Bekanntmachung in Politik, Verwaltung und Justiz

Politik, Verwaltung und Justiz gehören zu der dritten Zielgruppe der UN-KRK. Damit diese sich auf eine kinder- und jugendrechtsbewusste Politik ausrichten kann, müssen ihr die Kinder- und Jugendrechte bekannt sein.

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention interessieren bei der Beobachtung sowohl die Verwaltungen auf Landesebene als auch auf kommunaler Ebene, etwa in Landkreisen. Auf Landesebene interessieren die Monitoring-Stelle im Besonderen die Bekanntheit der UN-KRK bei der Landesverwaltung sowie alle geeigneten Kampagnen und Maßnahmen der Landesregierung zur Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte unter den Verwaltungen des Landes.

3.3.1 Prozess-Indikator

Vorhandensein von Gesetzes- und Maßnahmen-Folgen-Abschätzungen für Kinder und Jugendliche in Hessen

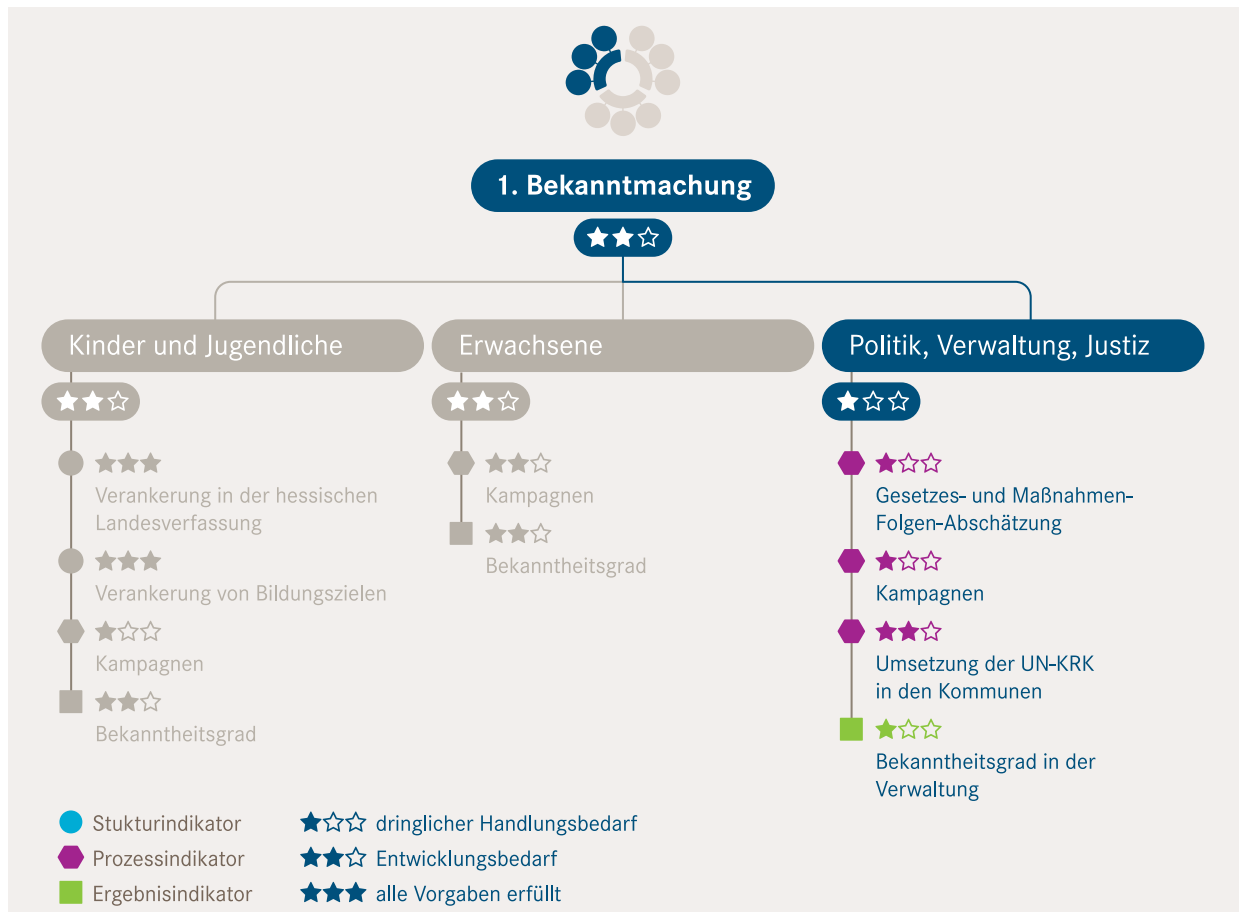
Gesetze und Maßnahmen von Verwaltungen müssen stets mit den Interessen von Kindern und Jugendlichen vereinbar sein.⁵⁰ Zu den Maßnahmen gehören im Besonderen amtliche und behördliche Maßnahmen sowie Regelungsentwürfe. Der vorliegende Prozess-Indikator nimmt ein unabhängiges Prüfinstrument mit einem mehrstufigen Verfahren in den Blick: die Gesetzes- und Maßnahmen-Folgenabschätzung durch das Land.

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring interessiert, ob die Folgen von Gesetzen und Maßnahmen der Verwaltungen auf Landesebene für die Kinder und Jugendlichen kinder- und jugendrechtsfundiert abgeschätzt werden. Zudem sind kommunale Aktivitäten Teil der Beobachtung, da Aktivitäten und Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den Kinder- und Jugendrechten geprüft worden sein könnten.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen zur Bekanntmachung nach Artikel 42 UN-KRK in Verbindung mit den Artikeln 4, 44 (6) UN-KRK: die allgemeine



50 Vgl. Ruggiero, Roberta (2022b).

Bekanntmachung der UN-KRK sowie Kinder- und Jugendrechtsbildung.

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Einschätzung zum Vorhandensein von kinder- und jugendrechtsfundierten Abschätzungen von Gesetzesfolgen und geeigneten Maßnahmen der Verwaltungen für Kinder und Jugendliche.

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

Auf Landesebene besteht kein unabhängiges Prüfinstrument, das beabsichtigte wie nicht beabsichtigte Auswirkungen von Gesetzesvorhaben und Maßnahmen auf Kinder und Jugendliche sichtbar macht und hierfür sensibilisiert.

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Die Prüfung von Gesetzen ist grundsätzlich eine Aufgabe der für die entsprechenden Themen zuständigen Fachministerien. Die Bewertung von Gesetzesvorhaben erfolgt in den fachbezogenen Gremien wie zum Beispiel dem Landesjugendhilfeausschuss Hessen. Um die Auswirkungen von Gesetzesvorhaben und geeigneten Maßnahmen auf die Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen sichtbar zu machen und alle Verwaltungsebenen hierfür zu sensibilisieren, sollte zudem ein unabhängiges Prüfinstrument mit einem mehrstufigen Verfahren entwickelt werden. Bei der Entwicklung eines solchen Prüfinstruments sind Kinder und Jugendliche entsprechend den Vorgaben nach Artikel 12 UN-KRK zu beteiligen.

Der UN-Kinderrechtsausschuss nennt die Gesetzesfolgenabschätzung (child rights impact assesment) neben dem unabhängigen Monitoring, der kinder- und jugendrechtsbasierten Datenerhebung, der Koordination des Regierungshandelns durch eine*n Kinder- und Jugendbeauftragte*n und der Ausstattung der UN-KRK mit Verfassungsrang als einen der strukturellen Bausteine unter den Grundsätzlichen Umsetzungsmaßnahmen (general measures of implementation).⁵¹

Vorbildhaft ist die Prüfung von Gesetzesvorhaben auf ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche sowie die Sensibilisierung für eine kinder- und jugendgerechte Gesetzgebung durch das „Kompetenzzentrum Jugend-Check“ auf Bundesebene. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung hat dieses Prüfinstrument als gutes Beispiel für Gesetzes- und Maßnahmen-Folgen-Abschätzung betont. Träger des Projekts ist das unabhängige Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV). Gefördert wird das Kompetenzzentrum durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Es ist Teil der Jugendstrategie der Bundesregierung.

Seit 2022 gibt es auch in Thüringen dieses Prüfinstrument: Die Projektstelle Jugend-Check Thüringen (ProjCT) ist wie das Kompetenzzentrum Jugend-Check ein Projekt des FÖV. Hessen könnte mit dem Baustein einer Gesetzesfolgenabschätzung einen weiteren wichtigen Schritt für eine bessere Verwirklichung der UN-KRK gehen. Es wäre damit das erste Land, indem alle „General Measures of implementation“ angegangen würden.⁵²

3.3.2 Prozess-Indikator

Kampagnen und Maßnahmen zur Bekanntmachung von Kinder- und Jugendrechten in der Verwaltung auf Landesebene

Die Landesverwaltungen sollten im Besonderen eine Rechenschaft über ihren Einsatz für die Umsetzung der UN-KRK ablegen. Geeignete Kampagnen und Maßnahmen zur Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte in den Verwaltungen auf Landesebene stärken die Sichtbarkeit von Kindern und Jugendlichen sowie den Respekt vor ihren Rechten und das Bewusstsein für diese Rechte.

51 UN, Committee on the Rights of the Child (2015): S. 4.

52 UN, Committee on the Rights of the Child (2015): S. 4.

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring interessieren alle geeigneten Kampagnen und Maßnahmen, einschließlich aller kinder- und jugendrechtlichen Aktivitäten und Angebote in der Fort- und Weiterbildung der Verwaltungen auf Landesebene.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen zur Bekanntmachung nach Artikel 42 UN-KRK in Verbindung mit den Artikeln 4, 44 (6) UN-KRK: die allgemeine Bekanntmachung der UN-KRK sowie Kinder- und Jugendrechtsbildung.

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Für vier Indikatoren einschließlich des vorliegenden Prozess-Indikators wurden mittels einer Online-Befragung Daten für das Monitoring-Intervall erhoben. Erkenntnisse wurden nach Kalenderjahren, Themenfeldern und Zielgruppen der UN-KRK, insbesondere mit Blick auf vulnerable Kinder und Jugendliche, disaggregiert.

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

Neben der Bereitstellung von Informationen und Materialien sind Bildungsmaßnahmen geeignete Mittel der Kinder- und Jugendrechtsbildung.

Fort- und Weiterbildung, die das Bewusstsein für die Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen stärkt, sollte daher auch für die Mitarbeiter*innen aller Verwaltungsebenen der Kommunen und des Landes angeboten werden. Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention befragte aus diesem Grunde die Verwaltungen der Kommunen und des Landes nach Bildungsmaßnahmen für ihre Mitarbeiter*innen im Monitoring-Intervall (2018– 2022).

Fast ein Drittel der Kommunen (30,9 Prozent) führte im Monitoring-Intervall Bildungsaktivitäten für die eigenen Mitarbeiter*innen durch. Die Disparität zwischen Stadt und Land wird hier besonders deutlich, da in allen Gebietskörperschaften vergleichsweise mehr als doppelt so viele Bildungsaktivitäten durchgeführt wie in den Landgemeinden (9,4 Prozent). Außerdem führten im Monitoring-Intervall nur zwei von sieben an der Befragung teilnehmenden Ministerien Bildungsmaßnahmen durch.

Interessant ist, dass die Kommunen im Monitoring-Intervall mehr Bildungsaktivitäten durchführten, als dass sie Informationen zu den Kinder- und Jugendrechten für die eigene Verwaltung bereitstellten.

Bildungsmaßnahmen für die Mitarbeiter*innen der hessischen Verwaltungen

	Ja		Nein	
	Anteil	absolut	Anteil	absolut
Landgemeinde (n=32)	9,40%	3	90,60%	29
Kleinstadt (n=92)	30,40%	28	69,60%	64
Groß-/Mittelstadt (n=26)	53,80%	14	46,20%	12
Landkreis/kreisfreie Stadt (n=12)	41,70%	5	58,30%	7
Kommunen (n= 162)	30,90%	50	69,10%	112
Ministerium (n=7)	28,60%	2	71,40%	5

Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

Bereitstellung von Informationen zu den Kinder- und Jugendrechten für die eigene Verwaltung

	Ja		Nein	
	Anteil	absolut	Anteil	absolut
Landgemeinde (n=31)	3,20%	1	96,80%	30
Kleinstadt (n=92)	13,00%	12	87,00%	80
Groß-/Mittelstadt (n=26)	34,60%	9	65,40%	17
Landkreis/kreisfreie Stadt (n=12)	41,70%	5	58,30%	7
Kommunen (n=161)	16,80%	27	83,20%	134
Ministerium (n=7)	28,60%	2	71,40%	5

Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

Nur ein kleiner Teil der Kommunen (16,8 Prozent) stellte Informationen zu den Kinder- und Jugendrechten explizit für die eigene Verwaltung zur Verfügung. Darüber hinaus stellten lediglich zwei Ministerien Informationen für die eigene Landesverwaltung zur Verfügung. Die Stadt-Land-Disparität fällt bei der Zielgruppe der eigenen Verwaltung größer aus als bei den anderen Zielgruppen: eine Landgemeinde (3,2 Prozent) stellte Informationen für die eigene Verwaltung bereit. Zudem stellten weniger als die Hälfte der größeren Gebietskörperschaften, insbesondere Groß- und Mittelstädte (34,6 Prozent), Informationen zur Verfügung.

Ein weiterer Weg der Wissensvermittlung und Sensibilisierung innerhalb der Verwaltungen von Land und Kommunen ist mittels Kampagnen und Maßnahmen zu den Kinder- und Jugendrechten gegeben. Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention interessierte es daher, ob die Kommunen und Ministerialverwaltungen an den vielfältigen Kampagnen und Maßnahmen der Landesregierung zur Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte im Monitoring-Intervall (2018–2022) teilgenommen haben.

Die Ergebnisse zeigen, dass nur ein kleiner Teil der Kommunen (16,4 Prozent) an Kampagnen und Maßnahmen teilnahm. Auffällig ist die

Teilnahme an Kampagnen und Maßnahmen der Hessischen Landesregierung zur Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte im Zeitraum 2018–2022

	Ja		Nein	
	Anteil	absolut	Anteil	absolut
Landgemeinde (n=31)	6,50%	2	93,50%	29
Kleinstadt (n=90)	11,10%	10	88,90%	80
Groß-/Mittelstadt (n=26)	26,90%	7	73,10%	19
Landkreis/kreisfreie Stadt (n=12)	58,30%	7	41,70%	5
Kommunen (n=159)	16,40%	26	83,60%	133
Landesministerien (n=7)	42,90%	3	57,10%	4

Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

Stadt-Land-Disparität, denn die Teilnahme in den kleinen Gebietskörperschaften, insbesondere in den Landgemeinden (6,5 Prozent), fällt sehr gering aus. Eine geringe Teilnahme an den Kampagnen und Maßnahmen der Landesregierung ist auch bei den eigenen Landesministerien zu verzeichnen (42,9 Prozent).

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Die Ergebnisse zeigen einen dringlichen Handlungsbedarf: Es bedarf der stärkeren Bereitstellung von Informationen und Materialien in den Verwaltungen in allen Gebietskörperschaften. Durch die Bereitstellung von kinder- und jugendrechtlichen Materialien (etwa Handreichungen, Bildungsmaßnahmen und Informationsmaterial zum Kinder- und Jugendrechte-Mainstreaming in der Verwaltung) könnte das Land eine positive Entwicklung gerade mit Blick auf die kleineren Gebietskörperschaften befördern.

Um die Berücksichtigung der Interessen und Rechte von Kindern und Jugendlichen nach Artikel 3 UN-KRK (Kindeswohl) in Verbindung mit Artikel 12 UN-KRK (Recht auf Beteiligung) zu stärken und alle Verwaltungsebenen insgesamt für die Kinder- und Jugendrechte zu sensibilisieren, sollten Informationen zu den Kinder- und Jugendrechten für alle Landesverwaltungen bereitgestellt werden. Informationen sollten mindestens die UN-KRK und die in ihr verbrieften Kinder- und Jugendrechte sowie die vier kinder- und jugendrechtlichen Prinzipien vermitteln. Kampagnen und Maßnahmen sollten dabei nicht nur die Leitungskräfte erreichen, sondern alle Mitarbeiter*innen, die sich mit den Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen beschäftigen.

3.3.3 Prozess-Indikator

Umsetzung der UN-KRK in den Kommunen

Die erste Arbeitsphase des Monitorings hat sowohl die Landesverwaltungen als auch die Kommunen gleichermaßen in den Blick genommen, denn die Kinder- und Jugendrechte sind auf allen politischen Ebenen zu verwirklichen. Der

Kommune kommt bei der Erfüllung kinder- und jugendrechtlicher Anforderungen eine besondere Rolle zu, da sie der lebensnahe Ort für Kinder und Jugendliche ist. Der vorliegende Indikator nimmt im Besonderen die Bemühungen der Kommunen zur Umsetzung der UN-KRK in den Blick.

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring interessiert, wie die UN-KRK im Monitoring-Intervall auf kommunaler Ebene umgesetzt wurde. Zudem gibt das Monitoring einen Hinweis darauf, ob Unterschiede in der Umsetzung bestehen, etwa nach Lebensräumen (städtisch/ländlich), Stadtform (Landgemeinde, Kleinstadt, Mittelstadt, Landkreis/kreisfreie Stadt) oder Landesteil/Region.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen zur Bekanntmachung nach Artikel 42 UN-KRK in Verbindung mit den Artikeln 4, 44 (6) UN-KRK: die allgemeine Bekanntmachung der UN-KRK sowie Kinder- und Jugendrechtsbildung.

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Eine standardisierte und erkenntnisbasierte Einschätzung der Umsetzungssituation scheint vor dem Hintergrund vielfältiger und geeigneter Aktivitäten und Maßnahmen auf der kommunalen Ebene schwierig. Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention entschied sich, zur Einschätzung der Situation die Anzahl der Kinderfreundlichen Kommunen und der Kinder- und Jugendrechte-Schulen heranzuziehen. Beide Programme eignen sich, um Hinweise auf kinder- und jugendrechtsfundierte Bemühungen zur Umsetzung der UN-KRK in den Kommunen zu geben.

Zudem hat die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention in der Datenerhebung zu Beginn des Jahres 2023 die Leitungen der Verwaltungen auf der Ebene der Kommunen (Gemeinden und Landkreise) danach befragt, inwieweit sie an Kinder- und Jugendrechtetagen teilgenommen haben, welche Formen der kommunalpolitischen Arbeit für Kinder- und Jugendrechte genutzt wurden, ob es eine Kinderfreundlichkeitsprüfung aller Maßnahmen der Kommune sowie ein Kinderbüro oder

eine*n Kinderbeauftragte*n in der Kommune gegeben hat. Die aktuellen Ergebnisse ermöglichen dabei einen Vergleich mit den Ergebnissen der Kinder- und Jugendrechte-Charta aus dem Jahr 2018.⁵³

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

Kinderfreundlichen Kommune: Das vom Verein Kinderfreundliche Kommunen e.V. an Städte und Gemeinden verliehene Siegel „Kinderfreundliche Kommunen“ geht zurück auf eine internationale Initiative von UNICEF und dem Deutschen Kinderhilfswerk, in vier Bereichen die Umsetzung der UN-KRK der Kommunen zu verbessern: Vorrang des Kindeswohls, kinderfreundliche Rahmenbedingungen, Beteiligung von Kindern und Jugendlichen sowie Recht auf Information und Monitoring. Voraussetzung für eine Siegelverleihung ist die Konzeption eines kinder- und jugendrechtsfundierten Aktionsplans der Kommune sowie ihre (Selbst-)Evaluation mittels eines ausführlichen Fragebogens. Bundesweit gibt es über 40 Kommunen, hiervon sieben Kommunen in Hessen, die mit unterschiedlichen Aktionsschwerpunkten das Siegel der Kinderfreundlichen Kommunen tragen.

Hanau ist eine der ersten Kommunen, die das Siegel dauerhaft tragen darf.

Netzwerk der Kinder- und Jugendrechte-

Schulen in Hessen: Die 30 Schulen im Netzwerk machen die Kinder- und Jugendrechte über die kinder- und jugendrechtlichen Mindestanforderungen hinaus zum zentralen Gegenstand der Gestaltung von Schul- und Unterrichtskultur und nehmen dabei vielfältige Rollen in der Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte in und außerhalb der Schule ein. Ziel ist nicht die Schaffung einer „fertigen“ Kinder- und Jugendrechte-Schule, sondern die langfristige Orientierung nach den Vorgaben der UN-KRK. Mit der Leitung des Schulnetzwerks ist der Verein Makista – Bildung für Kinderrechte und Demokratie e.V. beauftragt, während das Hessische Kultusministerium die Schirmherrschaft übernommen hat. Das Programm wird mit den teilnehmenden Schulen stetig weiterentwickelt.

Teilnahme an den Kinder- und Jugendrechte-

tagen: Kinder- und Jugendrechte-Tage eignen sich hervorragend, um die Kinder- und Jugendrechte in den Kommunen bekanntzumachen. Durch vielfältige Programme und Maßnahmen

Teilnahme der hessischen Verwaltungen an den Kinder- und Jugendrechte-Tagen

	Internationaler Kindertag (01. Juni)		Jahrestag UN-KRK 1989 (20. November)		Weltkindertag (20. September)	
	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut
Landgemeinde (n=31)	9,70%	3	0,00%	0	3,20%	1
Kleinstadt (n=90)	7,80%	7	4,40%	4	20,00%	18
Groß-/Mittelstadt (n=26)	15,40%	4	11,50%	3	88,50%	23
Landkreis/kreisfreie Stadt (n=12)	33,30%	4	25,00%	3	66,70%	8
Kommunen (n=159)	11,30%	18	6,30%	10	31,40%	50
Ministerium (n=7)	14,3%	1	14,3%	1	14,3%	1

Anmerkung: Dargestellt ist der prozentuale Anteil der Ja-Antworten.
Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

⁵³ Vgl. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2018).

(etwa Pressemitteilungen) können die Kommunen die Rechte und Lebensrealitäten der Kinder und Jugendlichen an mehreren Tagen im Jahr ins Zentrum stellen. Eine Kooperation zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen, Schulen und den kommunalen Verwaltungen an diesen Tagen fördert zudem eine Stadtkultur der Kinder- und Jugendrechte. Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention interessiert sich nun, ob die Verwaltungen in den Kommunen und Ministerien an drei bundesweit bekannten Kinder- und Jugendrechtstagen teilnehmen: Internationaler Kindertag (1. Juni), Jahrestag UN-KRK 1989 (20. November) und Weltkindertag (20. September). Mehrfachnennungen waren möglich. Ob diese Tage den Verwaltungen bekannt sind, stand nicht im Fokus der Befragung.

2018 fanden lediglich in 20 Prozent der Kommunen besondere Aktivitäten am Weltkindertag statt sowie am Internationalen Kindertag in 5 Prozent und am Jahrestag UN-KRK in nur 4 Prozent

der Kommunen.⁵⁴ Nur die Hälfte (49 Prozent) der befragten Kommunen nahm an der Begehung von Kinder- und Jugendrechtstagen in den eigenen Kommunen teil. Der Großteil nahm erneut am Weltkindertag teil (31,4 Prozent). Der Jahrestag UN-KRK, der die Kinder- und Jugendrechte explizit in den Blick nimmt, schnitt schlechter ab: Nur 6,3 Prozent der befragten Kommunen nahmen hieran teil. Auffällig ist, dass nicht nur bei den Verwaltungen in den befragten Landgemeinden (12,9 Prozent), sondern auch in den Kleinstädten (32,2 Prozent) eine geringe Teilnahme an der Kinder- und Jugendrechtstagen zu verzeichnen ist.

Formen kommunalpolitischer Arbeit für Kinder- und Jugendrechte: Da die Umsetzung der UN-KRK in der Kommunalpolitik an vielen verschiedenen Stellen Niederschlag finden kann, hat die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention zudem die Frage danach gestellt, in welcher Form dies geschieht.

Kommunalpolitische Arbeit für die Kinder- und Jugendrechte

	Leitbilder		Kommunalpolitische Strategien		Rechtsvorschriften/Satzungen		Programme/Projekte/Maßnahmen		Sonstige	
	Anteil	abs.	Anteil	abs.	Anteil	abs.	Anteil	abs.	Anteil	abs.
Landgemein- de (n=31)	19,40%	6	25,80%	8	22,60%	7	25,80%	8	51,60%	16
Kleinstadt (n=88)	21,60%	19	22,70%	20	26,10%	23	58,80%	50	30,70%	27
Groß-/ Mittelstadt (n=26)	30,80%	8	7,70%	2	19,20%	5	80,80%	21	15,40%	4
Landkreis/ kreisfreie Stadt (n=12)	25,00%	3	25,00%	3	33,30%	4	70,00%	7	16,70%	2
Insgesamt/ Kommunen (n=157)	22,90%	36	21,00%	33	24,80%	39	54,10%	86	31,20%	49

Anmerkung: Dargestellt ist der prozentuale Anteil der Ja-Antworten.

Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

⁵⁴ Die Stichprobengröße (n) betrug bei dieser Fragestellung im Jahr 2018 insgesamt 227 Kommunen, vgl. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2018), S. 50.

2018 fanden die Kinder- und Jugendrechte größtenteils in Programmen, Projekten und Maßnahmen Niederschlag (66 Prozent).⁵⁵ 2023 ist kein positiver Trend zu verzeichnen. Kinder- und jugendrechtliche Erwägungen fanden zum großen Teil, aber insgesamt weniger Eingang in kommunale Programme, Projekte und Maßnahmen (54,1 Prozent). Kommunalpolitische Leitbilder und Strategien sowie Rechtsvorschriften und Satzungen waren gleichermaßen Gegenstand für kinder- und jugendrechtliche Erwägungen (20–25 Prozent).

Ein Drittel der Kommunen (31,2 Prozent), insbesondere Landgemeinden (51,6 Prozent), gab zudem an, weitere nicht näher benannte Möglichkeiten für die Umsetzung der UN-KRK zu nutzen.

Kinderfreundlichkeitsprüfungen in Kommunen: Artikel 4 Absatz 2 der Hessischen Landesverfassung und § 4c der Hessischen Gemeindeordnung stärken die Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen bei allen Maßnahmen, die diese betreffen. Zudem fordert Artikel 3 UN-KRK die Berücksichtigung des Kindeswohls insbesondere unter Berücksichtigung der weiteren kinder- und jugendrechtlichen Prinzipien (Artikel 2, 3, 6 und 12 UN-KRK). Vor diesem

Hintergrund interessierte die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention auch, ob die Kommunen und Ministerien generelle Überprüfungen von Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den Interessen und Rechten von Kindern und Jugendlichen (etwa Kinderfreundlichkeitsprüfungen) durchführen.

2018 gaben 18 Prozent der Kommunen an, eine generelle Überprüfung durchgeführt zu haben.⁵⁶ Die aktuellen Ergebnisse geben einen Hinweis auf einen Handlungsbedarf für alle Gebietskörperschaften: Nur ein kleiner Teil der befragten Kommunen (20,8 Prozent) und Ministerien (28,6 Prozent) gab an, generelle Überprüfungen durchzuführen. Auf der Seite der Landkreise und kreisfreien Städte gab keine Kommune an, eine solche Überprüfung durchzuführen. Eine Stadt-Land-Disparität ist hier demnach nicht so ersichtlich wie bei anderen Fragestellungen.

Kinderbeauftragte*r im kommunalen Raum: Kommunale Kinder- und Jugendbeauftragte und -büros können als zentrale Anlaufstellen und Interessenvertretungen für die Kinder und Jugendlichen in den Kommunen fungieren. Zudem kann eine Struktur, die die Lebensrealitäten von Kindern und

Überprüfung von Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den Interessen und Rechten von Kindern und Jugendlichen

	Ja		Nein	
	Anteil	absolut	Anteil	absolut
Landgemeinde (n=31)	16,10%	5	83,90%	26
Kleinstadt (n=87)	26,40%	23	73,60%	64
Groß-/Mittelstadt (n=26)	15,40%	4	84,60%	22
Landkreis/kreisfreie Stadt (n=10)	0,00%	0	100,00%	10
Kommunen (n=154)	20,80%	32	79,20%	122
Ministerium (n=7)	28,60%	2	71,40%	5

Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

⁵⁵ Die Stichprobengröße (n) betrug bei dieser Fragestellung im Jahr 2018 insgesamt 238 Kommunen, vgl. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2018), S. 48.

⁵⁶ Die Stichprobengröße (n) betrug bei dieser Fragestellung im Jahr 2018 insgesamt 238 Kommunen, vgl. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2018), S. 49.

Jugendlichen in der eigenen Kommune explizit in den Blick nimmt, die kinder- und jugendrechtliche Ausrichtung der Kommune immens fördern. Dem Vorhandensein dieser Strukturen kommt bei der Frage nach der Umsetzung der UN-KRK in den Kommunen daher eine besondere Rolle zu. Im Fragebogen an die kommunalen Verwaltungsleitungen wurden bewusst sowohl Beauftragte als auch Büros für Kinder- und Jugendliche abgefragt, denn erfahrungsgemäß bestehen in den meisten Kommunen die beiden Strukturen nicht gleichzeitig.

2018 hatten 33 Prozent der Kommunen solche Strukturen. Am häufigsten waren diese in den Kleinstädten vorzufinden.⁵⁷ Die aktuellen Ergebnisse der Befragung zeigen einen positiven Trend und damit einen Entwicklungsbedarf: Mehr als die Hälfte der befragten Kommunen (53,6 Prozent) hat haupt- oder ehrenamtliche Strukturen mit Kinder- und Jugendbeauftragten oder -büros. Auffällig bei den Landgemeinden ist, dass nur in einem kleinen Teil der befragten Landgemeinden (35,5 Prozent) diese Strukturen bestehen. Zudem gaben über 10 Prozent der befragten Landkreise und kreisfreien Städte an, diese Strukturen etabliert zu haben. Ein positiver Trend ist bei den Kleinstädten zu verzeichnen: Hier gaben über 67,4 Prozent der Kleinstädte an, haupt- oder ehrenamtliche

Strukturen zu haben. Außerdem ist sehr erfreulich, dass die vorhandenen Strukturen größtenteils als hauptamtliche Strukturen eingerichtet sind. Dies schafft die Voraussetzungen für eine langfristige Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in den Kommunen.

Kinder- und jugendrechtliche Einschätzung:

Bei der kommunalen Umsetzung der UN-KRK ist in Hessen ein positiver Trend zu verzeichnen. Wünschenswert wäre aus kinder- und jugendrechtlicher Perspektive ein weiterer Anstieg der Kinderfreundlichen Kommunen in Hessen sowie ein Anstieg der im Netzwerk Kinder- und Jugendrechtsschulen beteiligten Schulen. Von der Landesebene sollten verstärkt Anreize für Kommunen zur Teilnahme an den genannten Programmen sowie an Kinder- und Jugendrechtstagen entwickelt werden, die für diese leicht annehmbar und umsetzbar sind.

Von der Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte bei Kindern und Jugendlichen sowie bei den Erwachsenen in den kommunalen Verwaltungen profitieren zudem die kinder- und jugendrechtlichen Beteiligungsrechte immens.

Vorhandensein kommunale*r Kinder- und Jugendbeauftragte*r oder kommunales Kinder- und Jugendbüro

	Hauptamtlich		Ehrenamtlich		Nein	
	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut
Landgemeinde (n=31)	19,40%	6	16,10%	5	64,50%	20
Kleinstadt (n=86)	61,60%	53	12,80%	11	32,60%	28
Groß-/Mittelstadt (n=26)	46,20%	12	0,00%	0	53,80%	14
Landkreis/kreisfreie Stadt (n=10)	10,00%	1	10,00%	1	90,00%	9
Insgesamt/ Kommunen (n=153)	47,10%	72	11,10%	17	46,40%	71

Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

⁵⁷ Die Stichprobengröße (n) betrug bei dieser Fragestellung im Jahr 2018 insgesamt 231 Kommunen, vgl. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2018), S. 55.

Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den hessischen Kommunen ist § 4c HGO einschlägig. Der Gesetzestext lautet wie folgt: „Die Gemeinde soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, diese in angemessener Weise beteiligen. Hierzu soll die Gemeinde über die in diesem Gesetz vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus geeignete Verfahren entwickeln und durchführen.“

Für ihre Beteiligung in den Kommunen brauchen Kinder und Jugendliche demnach die Kenntnis über die UN-KRK und ihre Beteiligungsmöglichkeiten. Die aktive Beteiligung durch die Verwaltung macht den Kindern und Jugendlichen ihre Rechte in der Kommune wiederum bekannt. Bekanntmachung und Beteiligung bedingen sich also gegenseitig. Die Kommunen sollten daher nach § 4c HGO in Verbindung mit Artikel 12 UN-KRK und Artikel 4 Absatz 2 der Hessischen Landesverfassung die Kinder und Jugendlichen intensiv an ihrer Kommunalpolitik beteiligen und bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, entsprechend Artikel 3 UN-KRK das Kindeswohl (engl.: best interests of the child) vorrangig berücksichtigen.

Insgesamt sollten die im Bericht behandelten kommunalen Programme und alle weiteren Bemühungen zur Umsetzung der Kinder- und Jugendrechte in den Kommunen die Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen aus vulnerablen Gruppen (etwa Kinder mit Behinderungen) sowie in vulnerablen Situationen (etwa in Armut lebend) vermehrt in den Blick nehmen. Dies kann etwa durch aufsuchende Arbeit mit ihren Interessenvertretungen und Selbstorganisationen geschehen. Geeignete Maßnahmen in den Kommunen sollten diese Kinder und Jugendlichen explizit adressieren. Zudem sollten kinder- und jugendrechtliche Maßnahmen regelmäßig auf die Einhaltung aller Schlüsselnormen aus der UN-KRK (Artikel 2, 3, 6 und 12) evaluiert werden. Daten hinsichtlich der Erreichung von Kindern und Jugendlichen in den Kommunen sollten nach den in Artikel 2 UN-

KRK benannten Diskriminierungsdimensionen disaggregiert werden.

3.3.4 Ergebnis-Indikator

Bekanntheitsgrad der UN-KRK in den Verwaltungen des Landes und der Kommunen

Insgesamt drei Ergebnis-Indikatoren untersuchten den Bekanntheitsgrad der UN-KRK. Der dritte Indikator nahm die Verwaltungen des Landes und der Kommunen in Hessen in den Blick.

Gewünschte Zielinformationen:

Das Monitoring interessiert, ob Mitarbeitende in den Verwaltungen des Landes und der Kommunen die UN-KRK und die darin enthaltenen Kinder- und Jugendrechte sowie die kinder- und jugendrechtlichen Prinzipien mindestens dem Namen nach kennen.

Erfüllung von staatlichen Verpflichtungen:

Der Indikator hat eine Relevanz zur Erfüllung der beiden Pflichtbestimmungen zur Bekanntmachung nach Artikel 42 UN-KRK in Verbindung mit den Artikeln 4 und 44 Absatz 6 UN-KRK: die allgemeine Bekanntmachung der UN-KRK sowie die Kinder- und Jugendrechtsbildung.

Methode des Monitorings und Beschreibung der Datenverfügbarkeit:

Analog zu den anderen Ergebnis-Indikatoren, die den Bekanntheitsgrad der UN-KRK unter Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Blick nehmen, wurden quantitative Datenerhebungen in den Verwaltungen des Landes und der Kommunen durchgeführt. 2023 beträgt die Grundgesamtheit (N) für die Kommunen 442 (darunter 26 Landkreise und kreisfreie Städte). Zur Erhöhung der Rücklaufquote der Fragebögen bei den Datenerhebungen wurden Anschreiben der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention an die Leitungen der Verwaltungen auf allen politischen Ebenen verschickt.⁵⁸ Die Rücklaufquote für die Verwaltungen beträgt im Jahr 2023: 175 Kommunen (39,6 Prozent aller Kommunen), 12 Landkreise/kreisfreie Städte (46,2 Prozent aller Landkreise), sieben von neun Ministerien. Der Großteil der teilnehmenden kommunalen Verwaltungen (152 von 175

58 Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention adressierte Landrät*innen, Oberbürgermeister*innen sowie Bürgermeister*innen.

Kommunen) bearbeitete den Online-Fragebogen vollständig.

Als Vergleichsuntersuchung diente die Hessische Kinder- und Jugendrechte-Charta, die Ergebnisse für das Jahr 2018 lieferte. Die Größe der Stichprobe (n) betrug im Jahre 2018 242, also 55 Prozent aller Kommunen (N = 444) in diesem Jahr.⁵⁹ Die Untersuchung im Jahr 2018 disaggregierte nach Landkreis/kreisfreie Stadt, Mittelstadt, Kleinstadt und Landgemeinde. Das ermöglicht einen Vergleich der nun beiden vorliegenden Bekanntheitsgrade in den Verwaltungen der hessischen Kommunen über einen Zeitraum von fünf Kalenderjahren.

Zentrale Beobachtungen des Monitorings:

2018 (vgl. Kinder- und Jugendrechte-Charta) war die UN-KRK drei Vierteln (74 Prozent) der kommunalen Verwaltungen bekannt, darunter den Landkreisen, kreisfreien Städten und Mittelstädten zu 100 Prozent. Ausbaumöglichkeiten bestanden bei den Kleinstädten (74 Prozent) und bei den Landgemeinden im Besonderen (51 Prozent).⁶⁰

Für das Ausführungsjahr des Monitorings (2022/2023) zeigen sich folgende Ergebnisse: Insgesamt war die UN-KRK 87,4 Prozent der kommunalen Verwaltungen vom Namen her bekannt, den Verwaltungen in Groß- und Mittelstädten zu 100

Prozent. Die Situation für die Kleinstädte verbesserte sich um mehr als 15 Prozent auf 89,2 Prozent. Bei den Landgemeinden konnte ein Anstieg um mehr als 15 Prozent auf 70,6 Prozent verzeichnet werden. In allen teilnehmenden Verwaltungen auf Landesebene (Ministerien) war die UN-KRK mindestens vom Namen her bekannt.

Somit ist die UN-KRK in den Verwaltungen der Kommunen deutlich bekannter geworden.

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention hat aufgrund der Verpflichtungen der Verantwortungsträger*innen in den Verwaltungen zusätzlich zur allgemeinen Bekanntheit der UN-KRK die Bekanntheit der drei Gruppen der Kinder- und Jugendrechte und der kinder- und jugendrechtlichen Prinzipien abgefragt. Denn gerade bei dieser Personengruppe ist es besonders geboten, dass diese die Inhalte der Konvention genauer kennt.

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention interessierte sich daher dafür, ob den Verwaltungen in den Kommunen und des Landes die in der UN-KRK formulierten drei Dimensionen der Kinder- und Jugendrechte bekannt sind: Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte.⁶¹

Nur ein wenig mehr als die Hälfte der Verwaltungen in den Landgemeinden kennt die drei

Teilnahme an der Befragung

Gemeindetyp	Teilnahme	Anteil	Vollständig	Anteil	N
Landgemeinde	34	29,80%	31	27,20%	114
Kleinstadt	102	41,10%	85	34,30%	248
Groß-/Mittelstadt	27	50,00%	26	48,10%	54
Landkreis/kreisfreie Stadt	12	46,20%	10	38,50%	26
Kommunen	175	39,60%	152	34,40%	442
Landesministerien	7	77,70%	7	77,70%	9

Quelle: Bildunterschrift, steht in einer eigenen Zelle in voller Tabellenbreite

⁵⁹ Vgl. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2018), S. 47.

⁶⁰ Die Stichprobengröße (n) betrug bei dieser Fragestellung im Jahre 2018 insgesamt 238 Kommunen, vgl. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2018), S. 48.

⁶¹ Die drei Dimensionen sind auch bekannt als die drei Ps der UN-KRK (engl.): protection, provision und participation.

Bekanntheitsgrad der UN-KRK im Allgemeinen

	Ja		Nein	
	Anteil	absolut	Anteil	absolut
Landgemeinde (n=34)	70,60%	24	29,40%	10
Kleinstadt (n=102)	89,20%	91	10,80%	11
Groß-/Mittelstadt (n=27)	100,00%	27	0,00%	0
Landkreis/kreisfreie Stadt (n=12)	91,70%	11	8,30%	1
Kommunen (n=175)	87,40%	153	12,60%	22
Ministerium (n=7)	100,00%	7	0,00%	0

Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

Rechte-Dimensionen vom Namen her. In den größeren Gebietskörperschaften sind die Gruppen bekannter. In den Landkreisen und kreisfreien Städten (91,7 Prozent) sowie in den Ministerien (85,7 Prozent) sind die Gruppen gleichermaßen bekannt. In vielen kleineren Kommunen sind

sie aber vergleichsweise unterschiedlich bekannt. Zum Vergleich: 2018 gaben die Kommunen an, dass 40 Prozent ihrer Aktivitäten auf die Dimension der Förderung entfallen. Für die Dimensionen Schutz und Beteiligung waren nur jeweils 30 Prozent zu verzeichnen.⁶²

Bekanntheitsgrad der Schutz-/Förder- und Beteiligungsrechte

	Schutzrechte		Förderrechte		Beteiligungsrechte	
	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut
Landgemeinde (n=33)	57,60%	19	48,50%	16	54,50%	18
Kleinstadt (n=98)	80,60%	79	75,50%	74	81,60%	80
Groß-/Mittelstadt (n=26)	88,50%	23	80,80%	21	88,50%	23
Landkreis/kreisfreie Stadt (n=12)	91,70%	11	91,70%	11	91,70%	11
Kommunen (n=169)	78,10%	132	72,20%	122	78,10%	132
Ministerium (n=7)	85,70%	6	85,70%	6	85,70%	6

Anmerkung: Dargestellt ist der prozentuale Anteil der Ja-Antworten.

Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

⁶² Vgl. Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2018), S. 51.

Interessant ist, dass die kinder- und jugendrechtlichen Prinzipien in den Verwaltungen bekannter sind als die drei Dimensionen der Kinder- und Jugendrechte. Dies könnte daran liegen, dass die vier kinder- und jugendrechtlichen Prinzipien auch in Artikel 4 Absatz 2 der Hessischen Landesverfassung verankert sind.

Die Ergebnisse machen deutlich, dass die Prinzipien in einem Großteil der kommunalen Verwaltungen (über 80 Prozent) bekannt sind. Auffällig ist die Disparität zwischen großen und kleinen Gebietskörperschaften: in 66,7 Prozent der Landgemeinden sind nur zwei der vier Prinzipien bekannt. Die Bekanntheit der Prinzipien in der Verwaltung steigt demnach mit der Größe der Kommune.

Darüber hinaus lässt sich feststellen, dass die Prinzipien aus der UN-KRK ungleich bekannt sind.

So sind die beiden Prinzipien Recht auf Berücksichtigung der Meinung des Kindes (auch Recht auf Beteiligung, Artikel 12 UN-KRK) und Recht auf Leben und Entwicklung des Kindes (Artikel 6) in den Landesverwaltungen bekannter als die beiden anderen Prinzipien. Es sollte sichergestellt werden, dass alle Prinzipien zumindest in den Landesverwaltungen gleichermaßen bekannt sind. Schließlich sind bei kinder- und jugendrechtlichen Überlegungen alle Prinzipien gleichrangig zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse zeigen einen deutlichen Entwicklungsbedarf auf, denn aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Stellung und übergeordneten Bedeutung für die Umsetzung der UN-KRK sollten die kinder- und jugendrechtlichen Prinzipien in viel mehr kommunalen Verwaltungen auf allen Ebenen und insbesondere in allen Landesverwaltungen bekannt sein.

Bekanntheitsgrad der vier kinder- und jugendrechtlichen Prinzipien der UN-KRK

	Recht auf ...							
	Nicht-diskriminierung		Leben und Entwicklung des Kindes		vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls		Berücksichtigung der Meinung des Kindes	
	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut
Landgemeinde (n=33)	60,6%	20	63,6%	21	66,7%	22	66,7%	22
Kleinstadt (n=94)	84,0%	79	85,1%	80	84,0%	79	84,0%	79
Groß-/Mittelstadt (n=26)	96,2%	25	96,2%	25	88,5%	23	88,5%	23
Landkreis/kreisfreie Stadt (n=12)	91,7%	11	91,7%	11	91,7%	11	91,7%	11
Kommunen (n=165)	81,8%	135	83,0%	137	81,8%	135	81,8%	135
Ministerium (n=7)	85,7%	6	100,0%	7	85,7%	6	100,0%	7

Anmerkung: Dargestellt ist der prozentuale Anteil der Ja-Antworten.

Quelle: Befragung der Hessen Agentur (2023)

**Kinder- und jugendrechtliche
Einschätzung:**

Die Verwaltungen des Landes und der Kommunen können nur dann nach kinder- und jugendrechtsfundierten Vorgaben handeln, wenn allen Mitarbeiter*innen die UN-KRK, die in ihr verbrieften Kinder- und Jugendrechte sowie ihre drei Dimensionen und die kinder- und jugendrechtlichen Prinzipien bekannt sind. Fortschritte beim Bekanntheitsgrad können nur sichergestellt werden, wenn Kampagnen und Maßnahmen zur Bekanntmachung regelmäßig durchgeführt werden. Rückschritte beim Bekanntheitsgrad der UN-KRK in den Verwaltungen des Landes und der Kommunen sind unbedingt zu vermeiden. Durch eine größtmögliche Ausschöpfung der verfügbaren Mittel (geeignete Bildungsmaßnahmen und Informationen) sollte die Bekanntheit der Dimensionen insbesondere den kleineren Gebietskörperschaften stetig erhöht werden.

4 Zusammenfassende kinder- und jugendrechtliche Einschätzung

Für die Erfüllung der beiden staatlichen Verpflichtungen zur Bekanntmachung nach Artikel 42 UN-KRK in Verbindung mit den Artikeln 4 und 44 Absatz 6 UN-KRK (die allgemeine Bekanntmachung der UN-KRK sowie Kinder- und Jugendrechtsbildung) wurden bis zum Berichtsjahr vielfältige geeignete Maßnahmen auf den unterschiedlichen Wirkebenen ergriffen. Die Beobachtung lässt insofern ein erstes Fazit zur kinder- und jugendrechtlichen Situation in Hessen zu.

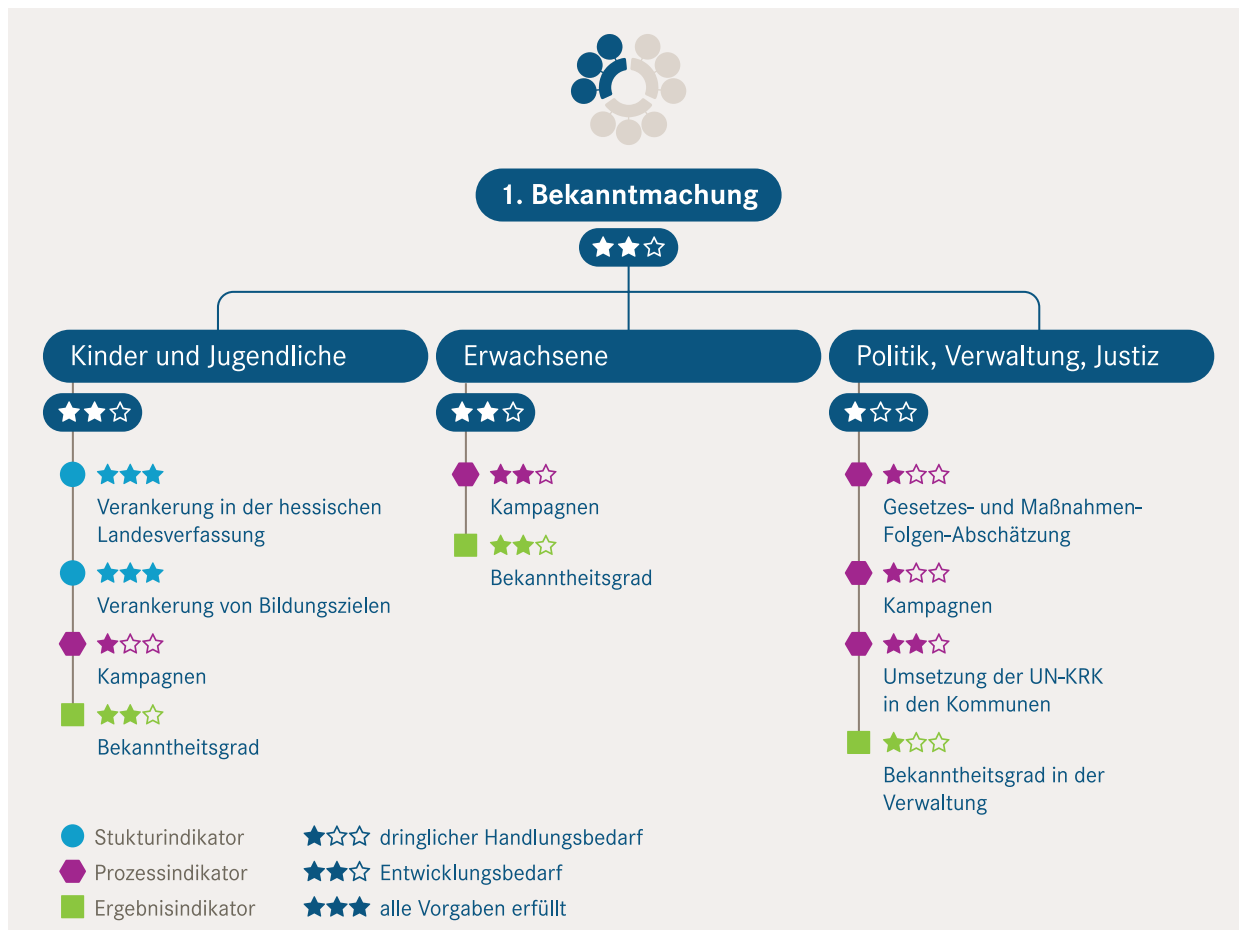
Struktur-Indikatoren

Ein positives Ergebnis der ersten Arbeitsphase ist, dass die verpflichtenden Strukturen zur Umsetzung der UN-KRK vorhanden sind.

Die verfassungsrechtliche Verankerung der Kinder- und Jugendrechte (vgl. Struktur-Indikator des Teilindex 1) macht die Erfüllungsabsichten des Landes deutlich. Damit sind die strukturellen Voraussetzungen für die Verwirklichung der Kinder- und Jugendrechte geschaffen (abschließende Bewertung: Drei Sterne).

Prozess-Indikatoren

Verschiedene Bedarfe bestehen bei den staatlichen Bemühungen, die Kinder- und Jugendrechte allen Zielgruppen der UN-KRK bekannt zu machen. Dringlicher Handlungsbedarf besteht bei den Aktivitäten zur Bekanntmachung für Kinder und Jugendliche (Teilindex 1; abschließende



Bewertung: Ein Stern) sowie für Politik, Verwaltung und Justiz (Teilindex 2; abschließende Bewertung: Ein Stern). Kampagnen und Maßnahmen für diese Zielgruppen sollten die kleineren Gebietskörperschaften sowie Kinder und Jugendliche in vulnerablen Lebenslagen explizit in den Blick nehmen. Aktivitäten sollten wiederholt und zielgruppenorientiert (etwa kinder- und jugendgerecht und mehrsprachig) durchgeführt werden. Dabei sind, auf Grundlage der Gleichrangigkeit der vier kinder- und jugendrechtlichen Prinzipien, alle Aktivitäten nach den Vorgaben in Artikel 2 UN-KRK (Prinzip der Nicht-Diskriminierung) zu disaggregieren. So kann sichergestellt werden, dass Kinder und Jugendliche in vulnerablen Lebenslagen wie beispielsweise Kinder und Jugendliche in der Kinder- und Jugendhilfe gezielt erreicht werden.

In den Kampagnen und Maßnahmen für die Verwaltungen auf Landesebene als auch in den Kommunen sollten die in der UN-KRK verbrieften drei Dimensionen der Kinder- und Jugendrechte sowie die kinder- und jugendrechtlichen und verfassungsrechtlich verankerten Prinzipien auf allen Verwaltungsebenen explizit vermittelt werden (abschließende Bewertung: Ein Stern). Damit Gesetzes- und Maßnahmen-Folgen-Abschätzungen für Kinder und Jugendliche stattfinden können, sollte das Land zudem dringend ein unabhängiges Prüfinstrument entwickeln (abschließende Bewertung: Ein Stern).

Ergebnis-Indikatoren

Im Ergebnis müssen die Bemühungen des Landes intensiviert werden, die Kinder- und Jugendrechte unter allen Zielgruppen der UN-KRK und in allen Gebietskörperschaften bekannter zu machen. Das

konnte mittels der Bekanntheitsgrade nachvollzogen werden. Der Bekanntheitsgrad der UN-KRK liegt in Hessen insgesamt höher als bei bundesweiten Erhebungen von vor fünf Jahren (DKHW 2018). Festzuhalten bleibt aber, dass weiterhin nur etwa 25 Prozent der Kinder und Jugendlichen sowie Erwachsenen die Kinder- und Jugendrechte gut bekannt sind (abschließende Bewertung: Zwei Sterne). Dringlicher Handlungsbedarf besteht in der Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte bei den erwachsenen Entscheidungsträger*innen und Mitarbeiter*innen der Verwaltungen (abschließende Bewertung: Ein Stern).

Aus Sicht der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention besteht für den Startpunkt 1 Bekanntmachung derzeit kein dringlicher Handlungsbedarf, denn ein positiver Trend ist sichtbar (abschließende Bewertung: Zwei Sterne). Kinder- und jugendrechtliche Vorgaben wurden allerdings nicht in allen Teilindizes gleichermaßen angegangen, für den Teilindex Politik, Verwaltung und Justiz besteht insgesamt dringlicher Handlungsbedarf (abschließende Bewertung: Ein Stern).

Für alle Indikatoren des Startpunkts 1 Bekanntmachung gilt, dass Rückschritte in der Bekanntmachung der Kinder- und Jugendrechte zu vermeiden sind und der Einsatz für die Umsetzung der kinder- und jugendrechtlichen Vorgaben nicht nachlassen darf. Geeignete Maßnahmen sollten ausgeweitet und intensiviert werden. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von zukünftigen staatlichen Bemühungen zur Bekanntmachung (vgl. Prozess-Indikatoren) und die Überprüfung ihrer Erfolge (vgl. Ergebnis-Indikatoren).

5 Literatur und Dokumente

Autorengruppe Bildungsberichterstattung

(2018): Bildung in Deutschland 2018. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. Bielefeld: W. Bertelsmann Verlag

Bär, Dominik (2018): Die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention messbar machen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Bundesministerium für Familie, Senioren,

Frauen und Jugend (2018): Übereinkommen über die Rechte des Kindes. VN-Konvention im Wortlaut mit Materialien. Berlin: 6. Auflage.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2010): Monitoring – unverzichtbarer Beitrag zur staatlichen Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte

(2014a): ABC der Kinderrechte #1: M wie Monitoring und S wie Staatenpflicht. Grundlagen, Bedeutung und Ansätze für die deutsche staatliche Entwicklungszusammenarbeit. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte

(2014b): ABC der Kinderrechte #5: G wie das Recht des Kindes auf Gehör. Die Allgemeine Bemerkung Nr. 12 des UN-Kinderrechtsausschusses leicht gemacht. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte

(2014c): ABC der Kinderrechte #6: E wie Erhebungen mit Kindern. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte (2022):

Konzept für ein Kinder- und Jugendrechte-Monitoring in Hessen. Berlin

Deutsches Kinderhilfswerk (2018): Kinderreport Deutschland 2018. Rechte von Kindern in Deutschland. Berlin

Deutsches Kinderhilfswerk (2019): Kinderrechte-Index. Die Umsetzung von Kinderrechten in den deutschen Bundesländern – eine Bestandsanalyse 2019. Berlin

Epping, Dennis / Luthardt, Jasmin (2021): Institutioneller Kinderschutz in Krippe und Kita als Gelingensfaktor für Partizipation im pädagogischen Alltag. In: EIfO – Elementarpädagogische Forschungsbeiträge (2021), 3 (1), S. 21–31

Flick, Uwe (2011): Triangulation. Eine Einführung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften

Gerbig, Stephan / Kittel, Claudia (2019):

Kinderrechte-Verwirklichung messbar machen. Prozessbeschreibung der Entwicklung von Kinderrechte-Indikatoren für den deutschen Kontext. In: Zeitschrift für Menschenrechte 2019 (1), S. 124–125

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2018):

Hessische Kinder- und Jugendrechte-Charta. Wiesbaden

Hessisches Kultusministerium (2017):

Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)

Hildebrandt, Frauke / Walter-Laager, Catherine / Flöter, Manja / Pergande, Bianka (2020):

Abschlussbericht zur Studie. BiKA – Beteiligung von Kindern im Kita-Alltag, https://www.kompetenznetzwerk-deki.de/fileadmin/user_upload/BiKA_Abschlussbericht.pdf (abgerufen am 12.04.2023)

Holzscheiter, Anna / Stachursky, Benjamin / Stamm, Lena (2017):

Die Umsetzung von Kinderrechten beobachten. Eine Instrumentenauswahl für die Entwicklungszusammenarbeit. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Landeshauptstadt Wiesbaden (2017): Wiesbadener Stadtanalysen. Jugend in Wiesbaden, Ergebnisse der Jugendbefragung 2017, Band I: Konzepte und Ergebnisse. Wiesbaden

Lansdown, Gerison (2022): Chapter 5: Article 12: The Right to Be Heard. In: Vaghri, Ziba / Zermatten, Jean / Lansdown, Gerison / Ruggiero, Roberta (Hg.) (2022): Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. Cham: Springer, S. 41–48

Lansdown, Gerison / Vaghri, Ziba (2022): Chapter 8: Article 13: The Right to Freedom of Expression. In: Vaghri, Ziba / Zermatten, Jean / Lansdown, Gerison / Ruggiero, Roberta (Hg.) (2022): Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. Cham: Springer, S. 65–73

Lansdown, Gerison / Vaghri, Ziba (2022a): Chapter 26: Article 28: The Right to Education. In: Vaghri, Ziba / Zermatten, Jean / Lansdown, Gerison / Ruggiero, Roberta (Hg.) (2022): Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. Cham: Springer, S. 247–260

Niendorf, Mareike / Reitz, Sandra (2016): Das Menschenrecht auf Bildung im deutschen Schulsystem. Was zum Abbau von Diskriminierung notwendig ist. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

Ruggiero, Roberto (2022a): Chapter 41: Article 4: States Parties' Obligations. In: Vaghri, Ziba / Zermatten, Jean / Lansdown, Gerison / Ruggiero, Roberta (Hg.) (2022): Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. Cham: Springer, S. 41–48

Ruggiero, Roberto (2022b): Chapter 3: Article 3: The Best Interest of the Child. In: Vaghri, Ziba / Zermatten, Jean / Lansdown, Gerison / Ruggiero, Roberta (Hg.) (2022): Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. Cham: Springer, S. 21–29

Schmahl, Stefanie (2017): Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft

Tobin, John (2019): The UN Convention on the Rights of the Child. A Commentary. New York: Oxford University Press

UN, General Assembly (1993): National institutions for the promotion and protection of human rights, UN Doc. A/RES/48/134

UN, OHCHR (2012): Human Rights Indicators. A Guide to Measurement and Implementation. Genf

UN, OHCHR (2018): A human rights based approach to data – Leaving no one behind in the 2030 agenda for sustainable development: Guidance note to data collection and disaggregation. Genf

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2001): Allgemeine Bemerkung Nr. 1 – Die Ziele der Bildung (Art. 29 (1) UN-KRK), UN Doc. CRC/GC/2001/1, Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (abgerufen am 12.04.2023)

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2002): Allgemeine Bemerkung Nr. 2 – Die Rolle von unabhängigen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes, UN Doc. CRC/GC/2002/2, Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (abgerufen am 12.04.2023)

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2003): Allgemeine Bemerkung Nr. 5 – Allgemeine Maßnahmen zur Umsetzung, UN Doc. CRC/GC/2003/5, Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (abgerufen am 20.04.2023)

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes (2006): Allgemeine Bemerkung Nr. 7 – Kinderrechte in der frühen Kindheit, UN Doc. CRC/GC/2006/7, Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (abgerufen am 20.04.2023)

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2006): Allgemeine Bemerkung Nr. 9 – Kinder mit Beeinträchtigungen, UN Doc. CRC/GC/2006/9, Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (abgerufen am 20.04.2023)

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2009): Allgemeine Bemerkung Nr. 12 – Das Recht des Kindes auf Gehör. UN Doc. CRC/GC/2009/12, Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (abgerufen am 20.04.2023)

UN, Committee on the Rights of the Child

(2012): Day of general discussion: The rights of all children in the context of international migration, UN Doc. CRC/2012/DGD

UN, Committee on the Rights of the Child

(2012a): Concluding observations: Canada, December 6, 2012, UN Doc. CRC/C/CAN/CO/3-4

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2013): Allgemeine Bemerkung Nr. 14 – Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 (1) UN-KRK), UN Doc. CRC/GC/2013/14, Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (abgerufen am 19.04.2023)

UN, Committee on the Rights of the Child

(2014): Concluding observations on the combined third and fourth. Periodic reports of Germany, UN Doc. CRC/C/DEU/CO/3-4 Ziff. 15–16

UN, Committee on the Rights of the Child

(2015): Treaty-specific guidelines regarding the form and content of periodic reports to be submitted by States parties under article 44, paragraph 1 (b), of the Convention on the Rights of the Child, UN Doc. CRC/C/58/Rev. 3

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2016): Allgemeine Bemerkung Nr. 19 – Öffentliche Haushaltsplanung (Art. 4 UN-KRK), UN Doc. CRC/GC/2016/19

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2017a): Allgemeine Bemerkung Nr. 21 – Situation von Straßenkindern. UN Doc. CRC/GC/2017/21, Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (abgerufen am 18.04.2023)

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2017b): Allgemeine Bemerkung Nr. 22 – Kinderrechte und internationale Migration, UN Doc. CRC/GC/2017/22, Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (abgerufen am 19.04.2023)

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2017c): Allgemeine Bemerkung Nr. 23 – Staatenpflichten und internationale Migration. UN Doc. CRC/GC/2017/23, Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (abgerufen am 19.04.2023)

UN, Committee on the Rights of the Child

(2017d): Concluding observations: Ecuador, October 26, 2017, UN Doc. CRC/C/ECU/CO/5-6

UN, Ausschuss für die Rechte des Kindes

(2021): Allgemeine Bemerkung Nr. 25 – Kinderrechte im digitalen Umfeld, UN Doc. CRC/GC/2021/25, Deutschsprachige Übersetzung: <https://kinderrechtekommentare.de/> (abgerufen am 17.04.2023)

UN, Committee on the Rights of the Child

(2022): Concluding observations on the combined fifth and sixth periodic reports of Germany, UN Doc. CRC/C/DEU/CO/5-6

Vaghri, Ziba / Zermatten, Jean / Lansdown, Gerison / Ruggiero, Roberta (Hg.) (2022): Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. Cham: Springer

Verfassung des Landes Hessen vom 1. Dezember 1946. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2018 (GVBl. S. 752)

Whalen, Christian / Lansdown, Gerison (2022): Chapter 42: Articles 42 and 44(6): Making the Convention and States Parties' Compliance Widely Known. In: Vaghri, Ziba / Zermatten, Jean / Lansdown, Gerison / Ruggiero, Roberta (Hg.) (2022): Monitoring State Compliance with the UN Convention on the Rights of the Child, 2022, Cham: Springer, S. 425–430

Die Publikationen des Deutschen Instituts für Menschenrechte sind unter www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen frei zugänglich.

Die Publikationen der Vereinten Nationen sind unter <https://documents.un.org/prod/ods.nsf/home.xsp> frei zugänglich

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut
für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin

Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59

info@institut-fuer-menschenrechte.de

www.institut-fuer-menschenrechte.de

Bericht | August 2023

ZITIERVORSCHLAG

Erste Erkenntnisse des Kinder- und Jugendrechte-
Monitorings in Hessen (2023). Die Bekannt-
machung der Kinder- und Jugendrechte. Berlin:
Deutsches Institut für Menschenrechte

Beauftragt durch

HESSEN



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

SATZ

www.avitamin.de

INFOGRAFIKEN

WEBERSUPIRAN.berlin

LIZENZ



[https://creativecommons.org/licenses/
by-nc-nd/4.0/deed.de](https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de)

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de